INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG V BERLIN, APRIL/MAI 1937 NUMMER 4/5

INHALT

Sozialversicherung

Wohlfahrtspflege

Allgemeine Staatsverwaltung einschl. Gesundheitswesen

Wirtschaftspolitik

Steuerrecht

Devisenbewirtschaftung

Kulturpolitik

Rechtspflege

Palästina

Europa und Uebersee

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Max Warburg

Max Warburg, Hamburg, wurde am 5. Juni 1937 70 Jahre alt. Aus diesem Anlaß hat die Reichsvertretung der Juden in Deutschland nachstehendes Schreiben an ihn gerichtet:

Hochverehrter Herr Warburg!

Im Kreise derer, die aus ganz Persönlichem heraus ihre verehrungsvollen Wünsche Ihnen darbringen, steht die Reichsvertretung der Juden in Deutschland.

Daß sie von Anbeginn mit Ihnen verbunden sein durfte, hat uns allen, die in ihr arbeiten, immer wieder eine Gewißheit gegeben. Sie haben ihr den Platz bereitet und die Bahn geebnet, Sie stehen ihr stets ratend und lenkend zur Seite. Jeder ihrer Aufgaben sind Sie erschlossen, jedem ihrer Menschen eröffnet.

So haben wir Sie kennengelernt als den Mann, der auf dem festen Grunde ererbter und erworbener Eigenart steht und doch auch zu fernen Zielen den Blick und den Weg zu richten bereit ist, der des Namens, den er trägt, und seiner Besonderheit stolz bewußt ist, und doch jedes menschliche Gepräge begreift und achtet, der im gewordenen Umkreis und in der weiten Welt wohnt, der in der Heimat und im Judentum wurzelt, den Mann, der in reizvoller Weise Geradheit und Charme des Denkens, Bestimmtheit und Liebenswürdigkeit des Willens, Klugheit und Geistigkeit des Erkennens in seiner Persönlichkeit vereint.

Wir senden Ihnen zu Ihrem siebzigsten Geburtstage unsere herzlichen, dankbaren Wünsche für Sie und Ihr Haus.

Mit besten Empfehlungen ganz ergeben

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland
Baeck Hirsch

Schul-Abteilung

Tagesschule für Berufsvorlehre in Niederschönhausen

Das erste Schuljahr der Tagesschule für Berufsvorlehre in Berlin-Niederschönhausen (Hermannstr. 64) ist beendet; die bisherigen Schüler der Tagesschule sind der ordentlichen Berufsausbildung zugeführt worden. Am 11. April 1937 hat das neue Schuljahr begonnen.

Die Tagesschule für Berufsvorlehre erfaßt diejenigen Jungen, die nach vollendetem Schulbesuch ihre Bildung vertiefen und gleichzeitig in die handwerkliche und Gärtnerarbeit eingeführt werden sollen. Der Schultag ist zu einem Teil theoretischem Unterricht und zum andern der praktischen Arbeit gewidmet. Der theoretische Unterricht soll neben der Abrundung der in der bisherigen Schule begonnenen Bildungsarbeit die sprachlichen Voraussetzungen für die Auswanderungsmöglichkeiten schaffen. Außer Kulturkunde, Judentumskunde, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik nimmt der Sprachunterricht in Englisch und Hebräisch einen breiten Raum ein. Durch Arbeit in Werkstatt und Garten sollen die jungen Menschen allmählich eine innere Beziehung zur körperlichen Arbeit finden. Praktischer Unterricht wird in Tischlerei, Schlosserei und im Gartenbau erteilt.

Für die auswärtigen Schüler und für diejenigen Berliner, die aus besonderen Gründen nicht im Elternhaus wohnen können, besteht ein Wohnheim, das ebenfalls unter pädagogischer Leitung steht.

Die Kosten für die theoretische und manuelle Ausbildung einschließlich Verpflegung (Frühstücksmilch, Mittag, Vesper) betragen 50 RM. monatlich; für das Wohnheim wird ein weiterer Zuschlag von 20 RM. erhoben. Den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten entsprechend kann dieser Betrag gestaffelt werden.

Der Anmeldung ist beizufügen: ein Lichtbild, ein ausführlicher Lebenslauf (besondere Interessen, Berufswunsch, etwaige Bundeszugehörigkeit, jüdische Kenntnisse) und eine Abschrift des letzten Zeugnisses. Alle Anfragen sind an die Tagesschule für Berufsvorlehre zu richten.

Sportpädagogischer Lehrgang

Nachdem, wie seinerzeit mitgeteilt worden war (InfBl. 1936 Nr. 12 S. 123), der Kursus A des Sportpädagogischen Lehrgangs in der Zeit vom 9. bis 11. Dezember 1936 in Stuttgart die Abschlußprüfung gemacht hat, hat nunmehr in der Zeit vom 15. bis 17. März 1937 die Abschlußprüfung für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Kurses B stattgefunden. Alle 24 Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben das Examen bestanden. Der Kursus war ebenso, wie der Kursus A, von der Reichsvertretung und dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände gemeinsam veranstaltet worden, und zwar im Anschluß an das orthopädisch-gymnastische Institut von Frau Alice Bloch, Stuttgart, Zeppelinstr. 32. Um das Zustandekommen und die Durchführung des Kurses hat sich der Israelitische Oberrat Württembergs in hervorragendem Maße verdient gemacht.

Der Prüfung war für beide Kurse gemeinsam eine Leichtathletikprüfung vorausgegangen, die am 9., 10. und 11. September 1936 abgehalten wurde. Bei beiden Prüfungen führte ein staatlicher Beauftragter den Vorsitz.

Am 3. Mai 1937 hat ein neuer Lehrgang zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrkräften begonnen, wiederum veranstaltet von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände und dem Israelitischen Oberrat. Das Schulgeld beträgt monatlich 45 RM.

Dauer des Lehrgangs ein Jahr. Nach Abschluß Erlangung eines Diploms, das zur Lehrtätigkeit an jüdischen Schulen und Vereinen berechtigt.

Aufnahmebedingungen: Zeugnis der mittleren Reife sowie besondere sportliche Befähigung.

Weitere Anmeldungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn sie umgehend erfolgen, und zwar an den Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart-W., Königstr. 82.

Neue Lesehefte

Seit der letzten Veröffentlichung (InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 99) hat die Schul-Abteilung der Reichsvertretung in Zusammenarbeit mit dem Schocken-Verlag folgende Lesehefte herausgegeben:

Heft 16: Ssukot und Ssimchat Thora. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann; Preis 0,40 RM.
Heft 17: Jakob Loewenberg. Eine Auswahl aus seinen Schriften, herausg. u. eingel. v. Ernst Loewenberg; Preis 0,25 RM.
Heft 18: Karl Emil Franzos. Eine Auswahl aus seinen Schriften, herausg. u. eingel. von Jenny Radt; Preis 0,33 RM.
Heft 19: Edmond Fleg: Salomon. Textes Choisis annotés par Martin Deutschkron; Preis 0,25 RM.
Heft 20: Purim. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann; Preis 0,40 RM.
Heft 22: Omer-Zeit und Schawuoth. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann; Preis 0,40 RM.

Fortbildungskurs für jüdische Lehrer in Karlsruhe

Vom 21. bis 23. März 1937 vereinigte ein Fortbildungskurs ca. 80 jüdische Lehrer und Lehrerinnen aus Württemberg und Baden in Karlsruhe. Die Tagung wurde von den beiden Landesverbänden in Gemeinschaft mit der Reichsvertretung der Juden in Deutschland einberufen, und die Schul-Abteilung hatte an Gestaltung und Leitung wesentlichen Anteil. Es referierten Hugo Rosenthal, der Leiter des Landschulheims in Herrlingen, über „Die geistigen Voraussetzungen für die Arbeit der jüdischen Schule“, Dr. Ernst Löwenberg, Hamburg, über den Deutsch-Unterricht, Dr. Heinemann Stern, Berlin, über Geschichts-Unterricht. Rabbiner Dr. Grünewald, Mannheim, sprach über Formprobleme der Bibel; Hans Hammerstein, Bonn, erzählte von seiner Arbeit an einer zweiklassigen Schule. Ein wissenschaftlicher Vortrag über Moses Heß (Referent Dr. Arnold Berney, Berlin) führte in die Geschichte des Zionismus ein; Ruth Fenchel vom Jüdischen Wohlfahrtsbund und Dr. Wertheimer vom Jüdischen Jugendamt gaben durch Kurzberichte Gelegenheit zur Aussprache über Fragen der Sozialarbeit.

Wanderungsabteilung

Aufbringung der Wanderungskosten

Die Wanderungsabteilung der Reichsvertretung hat in Gemeinschaft mit dem Hilfsverein der Juden in Deutschland, dem Palästina-Amt und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge Richtlinien für die Aufbringung der Wanderungskosten aufgestellt, die demnächst erscheinen und am 1. Juni 1937 in Kraft treten werden.

In diesen Richtlinien werden die Grundsätze für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen zu den Auswanderungskosten einheitlich zusammengefaßt. Neben einer Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Wanderungsorganisationen wird der Umfang der Auswanderungskosten im engeren und weiteren Sinne und deren Aufbringung durch die Wanderungs-Organisationen in Verbindung mit der Aufenthaltsgemeinde als Kostenträger geregelt.

Im Mittelpunkt dieser Regelung steht der Grundsatz der *Selbstaufbringung* der Auswanderungskosten durch den Auswanderungsanwärter und seine Angehörigen. Nur, wenn durch entsprechende Prüfung die *Hilfsbedürftigkeit* des Auswanderungsanwärters festgestellt ist, können die Wanderungs-Organisationen *Zuschüsse* zu den Auswanderungskosten bewilligen. Diese Zuschüsse sind in der Regel je zur Hälfte von der Wanderungs-Organisation aus zentralen Mitteln und von der Aufenthaltsgemeinde aus örtlichen Mitteln aufzubringen. Nur bei solchen Gemeinden, die von der Reichsvertretung als Zuschuß-(Z)Gemeinden anerkannt sind, wird der Zuschuß in vollem Umfange aus zentralen Mitteln aufgebracht.

Die Bezuschussung erstreckt sich jedoch nur auf Auswanderungskosten im engeren Sinne, *nicht* dagegen auf Auswanderungskosten im weiteren Sinne (Paßgebühren, Auswanderungsvorbereitung, Ausrüstung und Gepäcktransport).

Gegenüber der bisherigen Bewilligungspraxis enthalten die Richtlinien eine *Neuregelung*, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Finanzlage der Gemeinden Rechnung zu tragen sucht bezüglich des Begriffs der zuschußfähigen Auswanderungskosten im engeren Sinne und der örtlichen Zuständigkeit.

Bisher wurden zu den zuschußfähigen Auswanderungskosten nur die Fahrt- und Passagekosten (3. Klasse mit Eisenbahn bzw. Schiff) und Visagebühren gerechnet. Künftig umfassen die zuschußfähigen Auswanderungskosten außer diesen Ausgaben auch Kosten für Uebersetzung und Beglaubigung von Dokumenten, für Reisen zum Konsulat, für Gesundheits- und Führungszeugnisse, ferner Einwanderungsgebühren unter Ausschluß von Vorzeigegeldern, sofern durch die Aufwendung dieser Kosten eine Auswanderung tatsächlich ermöglicht wird.

Oertlich zuständig für die Aufbringung des Wanderungskostenanteils war bisher die Aufenthaltsgemeinde des Auswanderungsanwärters. Diese Regelung wird in den Richtlinien beibehalten, jedoch mit folgender Ergänzung: Im Falle des Zuzugs eines Auswanderungsanwärters in eine jüdische Gemeinde innerhalb Deutschlands bleibt die Wegzuggemeinde für die Dauer von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Zuzugs für die Aufbringung des örtlichen Kostenanteils zuständig. Nach dieser Frist von sechs Monaten hat die Zuzugsgemeinde den örtlichen Kostenanteil aufzubringen, es sei denn, daß im Zeitpunkt des Zuzugs bereits ein bestimmtes Auswanderungsvorhaben oder der Ausreisetermin offenkundig war. In diesem Falle bleibt die Wegzugsgemeinde für die Aufbringung des örtlichen Kostenanteils ausschließlich zuständig.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Jüdische Winterhilfe 1936/37

Die Jüdische Winterhilfe hat im Winter 1936/37 bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 392 000 Personen insgesamt 82 067 Hilfsbedürftige, demnach mehr als den fünften Teil der Juden in Deutschland, betreut. Die Verteilung der jüdischen Bevölkerung und der Hilfsbedürftigen auf die einzelnen Bezirke ergibt sich aus nachstehender Aufstellung:

Bezirk:	Seelenzahl:	Hilfsbedürftige:
Baden	15 107	2 836
Bayern	25 057	3 847
Hansestädte	16 461	3 795
Hessen	11 399	2 825
Mecklenburg	600	131
Sachsen	16 104	3 228
Württemberg	8 510	1 258
Berlin	145 000	29 610
Brandenburg	4 298	1 152
Grenzmark Posen-Westpreußen	1 569	530
Hannover-Braunschweig	9 627	2 086
Hessen-Nassau	38 149	7 865
Hohenzollern	246	46
Ost-Westpreußen	5 770	1 409
Pfalz (Rheinpfalz)	4 703	949
Pommern	4 103	1 113
Rheinprovinz	39 047	8 109
Saarland	904	308
Sachsen-Anhalt	4 508	1 120
Südsachsen-Thüringen	2 890	603
Schlesien*)	20 330	4 921
Schleswig-Holstein	3 688	1 027
Westfalen	14 290	3 299
	392 360	82 067

Die Leistungen der Jüdischen Winterhilfe erstreckten sich auf Gewährung von Nahrungs- und Genußmitteln, Wäsche, Kleidungsstücken und Kohlengutscheinen, die das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes zu den für die Bezirksfürsorgeverbände geltenden Sätzen zur Verfügung gestellt hatte. Nur mit Anspannung aller Kräfte war es möglich, den Rückgang des Spendenaufkommens auf ein geringes Maß zu beschränken. Dieses relativ günstige Ergebnis ist nicht nur zu danken der Mitarbeit aller jüdischen Organisationen und Gemeinden, sondern auch den insgesamt 10 366 ehrenamtlichen Helfern (davon in Berlin 4486), die sich überall im Reich für die Durchführung der Jüdischen Winterhilfe zur Verfügung gestellt hatten.

Als besondere Notstandsgebiete sind Teile von Hessen, Hessen-Nassau, der Grenzmark, Ostpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein zu benennen. In diesen Gebieten konnte die Betreuung der Hilfsbedürftigen nur mit Hilfe von Zuschüssen aus dem zentralen Lastenausgleichsfonds erfolgen, zu dem beizutragen alle Gemeinden gegenüber der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland als dem zentralen Träger der Jüdischen Winterhilfe verpflichtet waren.

Ergänzungen zu „Sozial- und Wirtschaftsrecht...“

Die ersten Ergänzungen zu „Sozial- und Wirtschaftsrecht ausgewählt und bearbeitet für die Bedürfnisse der Juden in Deutschland“ von Ministerialrat i. R. Fritz *Wittelshöfer* sind bereits im Druck und werden in kurzem erscheinen. Die Ergänzungen bringen eine erweiterte Darstellung des Auswanderungsrechts, das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten, die Aenderungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung u. a. Alle Gebiete sind auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht.

Die Ergänzungsblätter gehen den uns bekannten Beziehern des Buches sofort nach Erscheinen berechnet zu.

Jüdisches Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Die Adresse des Jüdischen Seminars für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ist, wie bereits mitgeteilt (InfBl. 1937 Nr. 1/3 S. 2), seit April 1937: Berlin-Grunewald, Wangenheimstr. 36; Telephon: 97 — 1229. Die Sprechstunden der Leiterin sind Montag und Mittwoch von 3—5 Uhr; bei telephonischer Verabredung auch zu anderen Zeiten.

*) Mit Ausnahme des Oberschlesischen Abstimmungsgebiets.

Einrichtungen der jüdischen Heil- und Erholungsfürsorge

In Ergänzung unserer Mitteilungen (InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 35, Nr. 10/11 S. 95) sei auf folgende Einrichtungen hingewiesen:

Dresden-Oberrochwitz (Kurbezirk Weißer Hirsch) Ferien- und Erholungsheim, Dresden-Loschwitz, Karpathenstraße 20, 45 Plätze. Geöffnet für Erwachsene ganzjährig, für schulpflichtige Kinder während der großen Ferien. Pflegesätze: für wohlfahrtsunterstützte Erwachsene (zwischen Peßach und Schowuraus sowie ab 1. September) RM 4,50 täglich; für selbstzahlende Erwachsene RM 5,50 täglich; für selbstzahlende Kinder RM 3,50.

In Porschendorf (Sächs. Schweiz) können in den Monaten Juni, Juli und August je 20 Kinder aus Sachsen zur Erholung Aufnahme finden. Pflegesatz: RM 30,— für 14 Tage. Näheres durch die Israelitische Religionsgemeinde zu Dresden, Zeughausstraße 3.

Jüdische Winterhilfe

Literatur

„Die Winterhilfe dankt“, Heinrich Stahl in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 15 (11. April 1937).

„Was tat die jüdische Winterhilfe“, Max Gundersheim in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 17 (25. April 1937).

„Die jüdische Winterhilfe 1936/37“, Max Gundersheim in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 33 (27. April 1937).

„Winterhilfe in Zahlen“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 15 (15. April 1937).

Ludwig-Tietz-Werkstätten

Eröffnung in Jagur

Am 2. März 1937 wurden in Jagur in Haifa die Ludwig-Tietz-Werkstätten eröffnet (InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 51, Nr. 12 S. 139). An der Gründung dieser neuen Ausbildungsstätte für qualifizierte Handwerker, die den Namen des ersten Generalsekretärs des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau trägt, ist die Reichsvertretung der Juden in Deutschland maßgebend beteiligt. Die Vorarbeiten in Palästina sind in erster Linie von Dr. Max Kreutzberger geleistet worden. Dem Kuratorium gehören als Vertreter der Juden in Deutschland an: Dr. L. Baeck, Dr. Otto Hirsch, Dr. G. Lubinski, Dr. S. Moses, F. Borchardt, Dr. G. Josephstal, W. Marcus, Dr. Wischnitzer.

Eine Gruppe von 60 Jugendlichen aus Deutschland bildet neben Kindern aus Palästina das erste Schülermaterial und wird in Jagur zu Schlossern und Tischlern ausgebildet. Die Ausbildung wird 3 Jahre dauern und neben den Fachkenntnissen auch Hebräisch und jüdisch-kulturelle Fächer umfassen. Es ist beabsichtigt, die Schule im Laufe der nächsten Zeit für 150 Lehrlinge aufnahmefähig zu machen; die Regierung hat die Lehrwerkstätten als selbständige Handwerkerschule anerkannt.

Die Reichsvertretung bringt aus Anlaß der Eröffnung der Werkstätten eine Denkschrift heraus, die dem Andenken an Ludwig Tietz gewidmet ist.

Literatur

„Handwerkerschule Ludwig Tietz (Jagur) eröffnet“ in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“ April I (1937).

„Festlicher Empfang in Jagur — Die Ankunft der 60 Jugendlichen in der Ludwig-Tietz-Lehrwerkstätte“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 27 (6. April 1937).

Jüdische Organisationen

Jüdischer Central-Verein

Festnummer: 100 Jahre „Allgemeine Zeitung des Judentums“

Die „C. V.-Zeitung“ vom 6. Mai 1937 war als Festnummer ausgestaltet.

Hundert Jahre sind vergangen, seitdem zum ersten Male eine Nummer der „Allgemeinen Zeitung des Judentums“ erschienen ist, deren Namen die „C. V.-Zeitung“ jetzt als Untertitel führt. Der Vorsitzende des Jüdischen Central-Vereins, Dr. Herzfeld, erinnert daran, daß diese hundertste Wiederkehr weniger Anlaß zum Feiern als zum Besinnen sei. Wenn wir die Vergangenheit würdigen und ehren, gelangen wir zu ernsten Gelöbnissen für unseren Lebenskreis. Der Hauptschriftleiter der „C. V.-Zeitung“, Dr. Alfred Hirschberg, weist darauf hin, daß seit fünfzehn Jahren die „C. V.-Zeitung“ bereits den Untertitel „Allgemeine Zeitung des Judentums“ führe und daß die „C. V.-Zeitung“ nicht aus der Allgemeinen Zeitung hervorgegangen sei, wenn auch unmittelbar auf die letzte Ausgabe jenes Blattes die erste Nummer der „C. V.-Zeitung“ erschienen ist. Dr. Hirschberg macht auf die Unterschiede zwischen „C. V.-Zeitung“ und Allgemeiner Zeitung aufmerksam und behandelt die Aufgaben, die einer jüdischen Zeitung vor und nach 1933 gestellt sind.

In einem Aufsatz von Dr. Ernst Fraenkel wird Charakter und Tätigkeit der vier Redakteure der „Allgemeinen Zeitung des Judentums“ behandelt: des Gründers Ludwig Philippson, von Gustav Karpeles, von Dr. Ludwig Geiger und Albert Katz. Den Anteil, den die „Allgemeine Zeitung“ für die Förderung der jüdischen Wissenschaft gehabt hat, zeichnet Dr. Fritz Bamberger. Dr. Eva Reichmann behandelt die Stellung der Zeitung zu ideologischen Fragen, insbesondere auch zum Zionismus. Dr. Kurt Julius Riegner erörtert den Einfluß, den die Zeitung auf die Fortentwicklung der Gemeindepolitik gehabt hat. Dr. Margarete Edelheim zeichnet die Arbeit der Redaktion vor hundert Jahren. Heinz Kellermann widmet der Bedeutung der Zeitung für die Fortentwicklung des religiösen Judentums einen Aufsatz, der insbesondere auf die Stellung von Ludwig Philippson zur Reform eingeht. Dr. Ernst G. Löwenthal schreibt über die Stellung der Zeitung zur sozialen Frage. Dr. Fritz Friedländer gibt einen Ueberblick über die Haltung, die die „Allgemeine Zeitung“ zu den Fragen ihrer Zeit, insbesondere zur Emanzipationsbewegung, eingenommen hat. Aus bezeichnenden Notizen und Anzeigen der „Allgemeinen Zeitung“ steuert Dr. Hans Bach kulturgeschichtliche Arabesken bei. Dr. Kurt Pinthus gibt einen Bericht über den literarischen Teil der Zeitung. Hans Oppenheimer erläutert kuriose und ernste Meldungen und Dinge, die beim Durchblättern der alten Jahrgänge der „Allgemeinen Zeitung des Judentums“ dem Betrachter auffallen.

Die Festausgabe ist 26 Seiten stark und enthält zahlreiche Reproduktionen von Zeitungsköpfen, Anzeigen und Meldungen, sowie die Wiedergabe von Nachrichten aus der Vergangenheit der Zeitung.

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend

Tätigkeitsbericht

Der neue Tätigkeitsbericht schildert die Arbeit des Elternhilfswerks im Geschäftsjahr 1. April 1936 bis 31. März 1937. In diesem Jahr wurden 56 Schüler aller jüdischen Schulen Berlins unterstützt, wobei die Schulen der Gemeinde zahlenmäßig an erster Stelle stehen. Bei allen Bewilligungen ist der Grundsatz „Förderung besonderer Begabungen“ aufrechterhalten worden, d. h. die wirtschaftliche Notlage der Eltern allein gilt nicht als ausreichend für die Beanspruchung der Hilfe des E. H. W. Die Errichtung von zwei neuen höheren Schulen für jüdische Kinder in Berlin läßt einen erhöhten Zugang an Anträgen auf Beihilfen voraussehen.

Jüdischer Frauenbund

Gesamtvorstandssitzung

Der Jüdische Frauenbund behandelte auf seiner Gesamtvorstandssitzung (18—20. Februar 1937 in Lehnitz) Fragen der Frauen- und Kinderauswanderung, Schul- und Erziehungsfragen und aktuelle Fragen der Fürsorge. Nach Referaten von Channah Majofis (Köln), Lucie Levy-Zobel und Käte Rosenheim (Berlin) wurde beschlossen, neben und mit den für die Auswanderung tätigen jüdischen Organisationen durch geeignete Aufklärung und Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten noch stärker als bisher für eine gut vorbereitete Frauen- und Familienauswanderung mitzuwirken. —

In der Aussprache über Schul- und Erziehungsfragen (Referat Dr. Johanna Philippson) wurde engere Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gefordert u. a. durch stärkere Beteiligung der Lehrerinnen an der jüdischen Frauenarbeit. Vorschläge zur Ergänzung des Unterrichts an einklassigen Schulen durch weibliche Hilfskräfte wurden dem Schuldezernat der Reichsvertretung weitergegeben. — Das große Gebiet der Sozialarbeit wurde sowohl im Anschluß an den Geschäftsbericht (erstattet von Hannah Karminski, veröffentlicht in den „Blättern des Jüdischen Frauenbundes") wie nach einem Vortrag von Gertrud Blank (Berlin) über „Aktuelle Fragen der Fürsorge" erörtert.

Im Anschluß an die Gesamtvorstandssitzung fand am 21. Februar 1937 eine Kuratoriumssitzung des Heims des Jüdischen Frauenbundes in Wyk a. Föhr statt.

Jüdische Gemeinde Berlin

Neue Volksschule der Gemeinde

Die am II. Jüdischen Waisenhaus in Pankow bestehende Volksschule darf jetzt auch Knaben und Mädchen aufnehmen, die nicht Zöglinge des Waisenhauses sind. Die Leitung der Schule ist dem Waisenhausdirektor Crohn übertragen worden; sie führt den Namen „Fünfte private jüdische Volksschule der jüdischen Gemeinde zu Berlin".

Aufnahmen von Schülern aller Klassen sind noch möglich (Telephon 48 41 17).

Eröffnung der neuen höheren jüdischen Schule

Die höhere Schule der Jüdischen Gemeinde Berlin wurde am 11. April 1937 mit einer Feier eröffnet. Eine Begrüßungsansprache des Dezernenten für das Schulwesen der Gemeinde, Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee, leitete die Feststunde ein. Nach ihm sprach der neue Leiter der Schule, Studienrat Dr. Bruno Strauß. Die Ansprachen wurden umrahmt von musikalischen Darbietungen des Schüler-Chors und des Schul-Orchesters der Mittelschule unter Leitung des Dirigenten Alfred Löwy. Die Schule befindet sich in Berlin-Moabit, Wilnacker Str. 3.

Literatur

„Eine Schule wurde eröffnet" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 16 (18. April 1937).

Gesamtarchiv der Juden in Deutschland

Aufruf zur Sammlung von Urkunden

Das Kuratorium des Gesamtarchivs der Juden in Deutschland hat gemeinsam mit der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden folgenden Aufruf an die jüdische Oeffentlichkeit gerichtet:

„Wir haben wiederholt auf das Gesamtarchiv der Juden in Deutschland hingewiesen und zur Unterstützung seiner Bestrebungen aufgefordert. Das Gesamtarchiv hat bereits die Akten und Register von Hunderten von jüdischen Gemeinden gesammelt und so die Grundlagen für die Erforschung der Gemeinde- und Familiengeschichte gesichert. Durch Sammlung von Mohelbüchern und durch Gewinnung von Grabsteinverzeichnissen sollen die Bestände und damit die Auskunftsmittel des Gesamtarchivs systematisch erweitert werden. Wir bitten alle Besitzer von Mohelbüchern, sich mit dem Gesamtarchiv in Verbindung zu setzen und ihm die Herstellung von Abschriften bzw. die Erwerbung der Originale zu ermöglichen. Ebenso legen wir allen Gemeinden, die über Grabsteinverzeichnisse verfügen, nahe, diese Verzeichnisse dem Gesamtarchiv im Original oder in Abschrift zugänglich zu machen. Das Gesamtarchiv ist ermächtigt, im Rahmen seines Etats die Aufnahme der Grabsteine alter Friedhöfe finanziell zu fördern. Es kann natürlich in jedem Jahr nur eine bestimmte Anzahl solcher Friedhofsinventarisierungen durchführen oder unterstützen. Diejenigen Gemeinden, die eine solche Verzeichnung ihrer alten Grabsteine herstellen lassen wollen, werden daher gut tun, sich umgehend an das Gesamtarchiv zu wenden. Zuschriften sind zu richten an den Leiter des Gesamtarchivs, Herrn Dr. J. Jacobson, Berlin N 4, Oranienburger Str. 28."

Hechaluz

Seminar für die Leiter der Mittleren-Hachscharah

Vom 28. März bis 4. April 1937 veranstaltete der Hechaluz in Schniebinchen ein Seminar, an dem etwa 30 Chawerim des Hechaluz teilnahmen. Der Sinn des Seminars bestand vor allem darin, den neu in die Führungsarbeit Eintretenden die Erfahrung der schon länger bestehenden Gruppen zu vermitteln. Die Besprechung erzieherischer Fragen in der Mittleren-Hachscharah stand daher im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurde ein genauer Unterrichtsplan für die gesamte Mittleren-Hachscharah ausgearbeitet. Boris Eisenstadt legte an Hand eines Lehrplans über zionistische Ideologie und Geschichte, Georg Josephthal an Hand eines Lehrplans für Palästinakunde die Methodik des Unterrichts dar. Tarschisch hielt ein Referat über die Entwicklung des arbeitenden Erez Israel. Darlegungen von Georg Josephthal über Emanzipation und Assimilation und von Frau Dr. Röder gaben Stoff zu reger Aussprache, ebenso ein Referat von Senta Josephthal über die Arbeit der Mädchen. Unter der Leitung zweier Palästinenser fanden täglich Veranstaltungen und Unterhaltungen in hebräischer Sprache statt.

Literatur

„Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 10 (Februar 1937).

„Erziehungsfragen der Mittleren-Hachscharah", Senta Josephtal in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Heft 2 (März 1937).

„Die Mittleren-Hachscharah" in „Israelitisches Familienblatt' Jg. 39 Nr. 16 (22. April 1937).

„Besuch in der Jugend-Alijah-Schule" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 21 (23. Mai 1937).

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Beratungsdienst

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt bekannt: Neben der Zentrale in Berlin, die sich lediglich mit grundsätzlichen Angelegenheiten befaßt, stehen für den Beratungsdienst der jüdischen Bevölkerung in Deutschland ab 1. April 1937 Beratungsstellen des Hilfsvereins in folgenden Städten zur Verfügung:

Berlin für Berlin und Brandenburg,
Bielefeld für Westfalen und Teile von Hannover (die Kreise Grafschaft Bentheim, Landkreis Osnabrück, Melle und Wittenberge),
Bremen für Bremen, Oldenburg, Ostfriesland und Teile von Hannover (die Kreise Meppen, Lingen und Bersenbrück, ferner vom Regierungsbezirk Lüneburg den Landkreis Verden, Rotenburg in Hannover, Bremervörde und Stade),
Breslau für Schlesien,
Frankfurt am Main für Frankfurt, Hessen-Nassau (ausschließlich Bezirk Kassel) und Hessen,
Hamburg für Groß-Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg,
Hannover für Hannover und Bezirk Kassel,
Karlsruhe für Baden ausschließlich Mannheim,
Köln für Rheinprovinz und Saargebiet,
Königsberg für Ostpreußen,
Leipzig für Sachsen,
Mannheim für Mannheim und Rheinpfalz,
München für Südbayern
Nürnberg für Nordbayern
Stettin für Pommern und Grenzmark
Stuttgart für Württemberg und Hohenzollern

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ratsuchenden ausschließlich von den für ihren Wohnbezirk zuständigen Stellen beraten werden und Sonderberatungen von Personen aus dem Reich in Berlin nicht erfolgen können. Die Berliner Beratungsstelle steht nur den in Berlin und Brandenburg wohnhaften Ratsuchenden zur Verfügung.

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Neuer Rundbrief

Die Mittelstelle hat einen neuen 16 Seiten starken Rundbrief veröffentlicht, der u. a. die Ansprache über „Bildung und Weltanschauung“ enthält, mit der Martin Buber das Trimester des Frankfurter Lehrhauses eröffnet hat. Der Rundbrief bringt ferner den Umriß eines Einführungslehrgangs in die Geschichte der Juden während des Mittelalters (Dr. Ludwig Feuchtwanger), den Grundriß einer Arbeitsgemeinschaft über „Der Jude und der Mensch der Umwelt nach der Lehre des Judentums“ (Rabbiner Dr. Max Eschelbacher) und einen Briefwechsel über Lektüre und Behandlung des Poems „Der Großinquisitor“ von Dostojewski (Prof. Ernst Kantorowicz). Den Abschluß bildet eine Singanweisung von Karl Adler (Stuttgart). Der Rundbrief ist gegen Einsendung von 0,40 RM. in Briefmarken von der Mittelstelle für Jüdische Erwachsenenbildung, Frankfurt a. M.-Ginheim, Fuchshohl 67, zu beziehen.

Reichsausschuß jüdischer Jugendverbände

Bericht 1933—1936

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände E. V. hat einen Bericht über die von ihm geleistete Arbeit während der Jahre 1933—1936 in Form einer Broschüre „Gemeinschaftsarbeit der jüdischen Jugend“ herausgegeben.

Der erste Teil umfaßt grundsätzliche Darstellungen über die Gemeinschaftsarbeit sowie die Sondersituation der jüdischen Jugendbewegung, ferner eine Reihe von Aufsätzen, die sich grundsätzlich mit den verschiedenen Zweigen der Jugendarbeit befassen.

Der zweite Teil der Broschüre ist der besonderen Tätigkeit des Reichsausschusses gewidmet. Nach einer kurzen Darstellung seiner Arbeit von der Gründung bis zum Jahre 1933 wird dann ein Bild über die einzelnen Tätigkeitsgebiete gegeben.

Ein besonderes Kapitel nehmen die Selbstdarstellungen der verschiedenen im Reichsausschuß zusammengefaßten Jugendorganisationen ein.

Schließlich werden in einem weiteren Aufsatz die künftigen Aufgaben des Reichsausschusses dargelegt.

Die Broschüre, die auch zahlreiches Bildmaterial enthält, ist vom Reichsausschuß an alle jüdischen Organisationen, Gemeinden sowie an die dem Reichsausschuß angeschlossenen Bünde und Landesausschüsse verschickt worden.

Der Bericht hat großes Interesse in allen Kreisen, insbesondere der Jugend, gefunden.

Eigene Bücherei

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände hat vor einiger Zeit eine eigene Bücherei eröffnet, deren Zweck und Ziel es ist, den Führern und Aelteren der Jugendbünde durch eine Schulungsbücherei die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen jüdischen Wissens zu erweitern und zu vertiefen sowie geeignetes literarisches Material für die Abhaltung von Kursen und Ausgestaltung von Heimabenden zur Hand zu haben.

Die Bücherei, die zur Zeit rund 300 Bände umfaßt, enthält Werke aus den Gebieten: Jüdische Geschichte — Bibelkunde — Wesen des Judentums — Philosophie — Lebensbeschreibungen, Tagebücher, Erinnerungen, Briefe — Erziehungslehre, Lehrbücher, praktische Anweisungen — Palästinakunde — Feier- und Festgestaltung — Schöne Literatur — Märchen und Bücher für Jüngere. Die Bücher, die alle für diesen Zweck neu angeschafft wurden, sind sorgfältig ausgewählt.

Reichsbund jüdischer Frontsoldaten

Betreuung und Beratung der jüdischen Kriegsopfer

Da trotz vielfacher Hinweise auch in letzter Zeit jüdische Kriegsopfer, vor allem an Orten, an denen der Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten keine Ortsgruppe hat, über die Regelung der Betreuung und Vertretung der jüdischen Kriegsopfer nicht im Bilde sind, sei nochmals klargestellt, daß die Vertretung der jüdischen Kriegsopfer durch Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 27. August 1934 dem Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten übertragen worden ist. Die Kriegsopferabteilung des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten führt die Betreuung und Beratung der jüdischen Kriegsopfer in allen Versorgungsangelegenheiten bei seiner Bundesleitung, Berlin W 15, Kurfürstendamm 200, bei seinen Landesverbänden und Ortsgruppen durch.

Reichsverband der jüdischen Kulturbünde

Meldepflicht jüdischer Kunstausstellungen

Beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland ist folgende Verfügung des Herrn Reichskulturwalters Hinkel vom 9. 4. 1937 eingegangen:

„Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sämtliche Kunstausstellungen jüdischer Organisationen hier meldepflichtig sind.“

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V.

Reorganisation

Die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. führt z. Zt. auf Grund der Beratung ihres Beirats am 7. Dezember 1936 und im Einvernehmen mit der American Joint Reconstruction Foundation eine Reorganisation des jüdischen Darlehnskassenwesens in Deutschland durch. Diese Reorganisation betrifft die äußere und innere Gestaltung der jüdischen Darlehnskassen.

Die äußere Reorganisation bezieht sich darauf, die vorhandenen Kreditmittel zusammenzufassen und neu zu verteilen. Dies setzt eine Ueberprüfung der Wirkungsmöglichkeit jeder einzelnen Darlehnskasse voraus, um alle Möglichkeiten der Zusammenlegung von kleineren Kassen zu größeren Bezirkskassen wahrzunehmen, um die bestehenbleibenden Kassen mit Kreditmitteln auszustatten, die ihnen eine größere Bewegungsfreiheit erlauben.

Die Zahl der z. Zt. bestehenden jüdischen Darlehnskassen soll von 68 auf 46 vermindert werden. Diese 46 Kassen umfassen nach Durchführung der Reorganisation 21 Ortskassen, 16 Bezirkskassen und 9 Orts- und Bezirkskassen.

Die innere Reorganisation erstreckt sich auf die Einsatzmöglichkeiten der sozialen Kredithilfe, deren Träger die jüdischen Darlehnskassen sind. Je nach den im einzelnen gegebenen Erfordernissen sollen die Kassen mehr als bisher mit Gemiluth-Chessed-Krediten ausgestattet werden.

Aus dem Geschäftsbericht der Zentralstelle ist zu entnehmen, daß im Jahre 1936 insgesamt etwa 2300 Darlehen im Gesamtbetrage von rund 770 000 RM. durch die jüdischen Darlehnskassen neu ausgeliehen worden sind, so daß zu Beginn des Jahres 1937 insgesamt etwa 3500 Darlehen im Gesamtbetrage von rund 900 000 RM. außenstanden. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies, daß die den Bedingungen der Darlehnskassen entsprechenden Kreditanforderungen unvermindert angehalten haben, daß sich aber ein größerer Bedarf an Gemiluth-Chessed-Krediten geltend gemacht hat. Darin hat der enge Zusammenhang zwischen der sozialen Kredithilfe durch Kleindarlehen mit einer Entlastung der Wohlfahrtspflege eine erneute Bestätigung gefunden.

Aus dem Geschäftsbericht ergibt sich weiter, daß Anfang 1936 der Reichskommissar für das Kreditwesen entschieden hat, daß die Zentralstelle und die ihr angeschlossenen jüdischen Darlehnskassen als Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 zu gelten haben und daß daher die Bestimmungen dieses Gesetzes grundsätzlich auch auf die Tätigkeit der jüdischen Darlehnskassen Anwendung finden.

Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden

Neue Verfassung

Rat und Tagung des Verbandes bayerischer israelitischer Gemeinden versammelten sich am 21. und 22. März 1937 in München. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Erörterung und Annahme einer neuen Verfassung. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer referierte über die notwendig gewordenen Aenderungen. An dem Zweikammer-System (Rat und Tagung) solle auch in Zukunft festgehalten werden, hingegen sei es nicht mehr möglich, die Tagungsvertreter durch direkte geheime Wahl zu bestimmen. Der neue Entwurf berücksichtigt den historisch gewachsenen Aufbau der

jüdischen Gemeinschaft in Bayern und sieht eine Vertretung der Gemeinden (durch den Rat) und der Rabbinatsbezirke (durch einen neu gebildeten Landesausschuß) vor. Eine weitere Aenderung liegt in der Verstärkung der Rechte des Verbandes gegenüber den in der Auflösung begriffenen Gemeinden im Interesse der Erhaltung des Gemeindegutes für öffentlich-jüdische Zwecke. Die Verfassung wurde — ebenso wie eine neue Mustersatzung für die Gemeinden — einstimmig angenommen.

Literatur

„Tagung des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden — Annahme einer neuen Verfassung" in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 13 Nr. 8 (15. April 1937).

„Jüdische Tagungen — Der Bayerische Landesverband" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 15 (15. April 1937).

„Tagung des Bayerischen Landesverbandes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 28 (9. April 1937).

Weltorganisation Agudas Jisroel

Fünfundzwanzigjähriges Bestehen

Anläßlich des 25jährigen Bestehens der Weltorganisation Agudas Jisroel wurde am 9. Mai 1937 in London unter Teilnahme von Delegierten aus ganz England eine religiöse Konferenz eröffnet. Den Vorsitz führte der Präsident der Agudas Jisroel in England, H. A. Goodman. Hervorzuheben ist eine Ansprache des Präsidenten der Weltorganisation, Jacob Rosenheim, der sich gegen eine Politik des Separatismus in der innerjüdischen Arbeit wandte. Unter den zahlreichen Kundgebungen, die führende Persönlichkeiten des geistigen und politischen Lebens Englands an die Agudas Jisroel gerichtet haben, befindet sich eine Botschaft des Bischofs von Durham und ein Begrüßungsschreiben des Arbeiterführers George Lansbury.

Literatur

„Aus der Agudas Jisroel-Bewegung" in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 19 (13. Mai 1937).

„Unser Lager! Zum 25jährigen Bestehen der Agudas Jisroel", Rabbiner Wolf S. Jacobson in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 20 (21. Mai 1937).

Zionistische Vereinigung für Deutschland

40jähriges Bestehen

Anläßlich des 40jährigen Bestehens der Zionistischen Vereinigung für Deutschland fand am 31. Mai 1937 in Berlin eine festliche Kundgebung unter der Devise „Drei Generationen" statt. Rabbiner Dr. Max Joseph, Berlin, vertrat die Generation aus den Anfängen der Vereinigung. Rabbiner Dr. Max Grünewald, Mannheim, sprach für die Führung der jetzigen Generation und Ernst Bauer, Stuttgart, für das heranwachsende Geschlecht.

Unter anderen musikalischen Darbietungen wurde das im Preisausschreiben des Reichsverbandes der jüdischen Kulturbünde kürzlich preisgekrönte „Feierliche Vorspiel" von Werner Selig-Baß aufgeführt.

Literatur

„40 Jahre Zionistische Vereinigung für Deutschland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 22 (3. Juni 1937).

„Drei Generationen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 42 (28. Mai 1937).

„Vierzig Jahre Zionismus" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 22 (3. Juni 1937).

Paulus-Bund

Umwandlung des „Paulus-Bundes"

Reichskulturwalter Hinkel hat in seiner Eigenschaft als Sonderbeauftragter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Ueberwachung der geistig und kulturell tätigen Juden und Nichtarier im deutschen Reichsgebiet mit Zustimmung des Reichsministeriums des Innern und des Geheimen Staatspolizeiamtes mit Wirkung vom 15. März alle christlich getauften Voll- und sogenannten Dreivierteljuden, die bisher dem „Paulus-Bund" (Vereinigung nichtarischer Christen) angehört haben, aus dieser Organisation ausgegliedert und ihnen anheim gestellt, die Mitgliedschaft des jüdischen Kulturbundes zu erwerben. Im Zuge der Durchführung der Nürnberger Gesetze scheiden nunmehr auch alle die Mitglieder aus dem „Paulus-Bund" aus, die nach den Bestimmungen der Nürnberger Gesetze nicht die Reichsbürgereigenschaft besitzen (z. B. christliche Mischlinge ersten Grades, die mit Juden verheiratet sind). Der Bund wird künftig die Bezeichnung „Vereinigung 1937 der nicht vollblütigen deutschen Reichsbürger" führen.

Gemeinderecht

Bekanntgabe von Austritten aus der Jüdischen Gemeinde

Durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1937 ist jede öffentliche Bekanntgabe der Namen von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, verboten worden.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat auf eine Anfrage von dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern unter dem 5. April 1937 — Nr. I A 1819/3502 — den nachstehenden Bescheid erhalten:

„Ihre Auffassung, daß der Runderlaß vom 18. Februar 1937 — I A 14266/3502 — die jüdischen Synagogengemeinden nicht betrifft, ist richtig."

Danach stehen der Veröffentlichung von Austritten aus den Jüdischen Gemeinden rechtliche Bedenken nicht entgegen.

Allgemeine Literatur

„Alfred Neumeyer zum 70. Geburtstag" in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 13 S. 97 (1. März 1937).

„Männer und Zeiten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 22 (3. Juni 1937)

„Max Warburg — zu seinem 70. Geburtstag", Dr. Otto Hirsch in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 21 (27. Mai 1937).

„Max Warburg wird 70 Jahre alt" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 21 (23. Mai 1937).

„Max M. Warburg" in „Jüdisches Gemeindeblatt Hamburg" Jg. 13 Nr. 5 (14. Mai 1937).

„Max Warburg zu seinem 70. Geburtstag" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 44 (4. Juni 1937).

„Produktive Persönlichkeit" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 16 (18. April 1937).

„Der weite Weg — Die seelsorgerische Betreuung des Ausgewanderten", Dr. S. Auerbach in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 16 (22. April 1937).

„Beamtengesetz und Synagogengemeinden", Max Birnbaum in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 14 (8. April 1937).

„Einheitliche Kultussteuern", Max Birnbaum in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 11 (18. März 1937).

„Breslau — Bild einer Gemeinde", Dr. Ernst G. Löwenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Breslauer Chronik" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 38/39 (14. Mai 1937).

„Jüdisches Leben in Hamburg", Dr. Alfred Unna in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 8 (29. Januar 1937).

„Wir jungen Juden — Bilder aus unserem Leben in Hamburg" in „Jüdisches Gemeindeblatt Hamburg" Jg. 13 Nr. 5 (14. Mai 1937).

„Köln — Bild einer Gemeinde", Dr. Margarete Edelheim in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 6 (11. Februar 1937).

„Stuttgart und Ulm — Bild zweier Gemeinden", Hans Oppenheimer in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 10 (11. März 1937).

„Frankfurt a. M. — Bild einer Gemeinde", Herbert Wiesenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 16 (22. April 1937).

„Die jüdische Bevölkerung Mannheims im Jahre 1936", Dr. Bruchsaler in „Israelitisches Gemeindeblatt" (Mannheim) Jg. 15 Nr. 9 (10. Mai 1937).

„Kleinstadtjudentum", Dr. Arno Herzberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 34 (30. April 1937).

Arbeitsrecht

Arbeitseinsatz

Beschäftigung älterer Angestellter

In Ausführung der 5. Durchführungsanordnung zum Vierjahresplan (InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 103) hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Runderlaß vom 15. April 1937 (RABl. 1937 I S. 93) für Privatbetriebe die Vorsitzenden der Arbeitsämter, bei Filialbetrieben die des Sitzes der Hauptniederlassung, für öffentliche Verwaltungen die Präsidenten der Landesarbeitsämter ermächtigt, nach fruchtloser Verhandlung über die Einstellung einer angemessenen Anzahl von älteren Angestellten die Zahl älterer Angestellten, die ein Betrieb zu beschäftigen hat und den Zeitpunkt ihrer Einstellung zu bestimmen. Bei der Bestimmung sollen die organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernisse des Betriebes berücksichtigt werden. Die gleichen Stellen sind zuständig für die Zustimmung zur Kündigung jüngerer Arbeitskräfte, falls deren Auswechslung gegen ältere Angestellte erforderlich ist.

Gegen die Entscheidungen ist Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben. Der Verpflichtung zur Einstellung älterer Angestellter ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Bestimmung nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist setzt sich der Betriebsführer der Gefahr der Bestrafung nach Abschnitt II der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) aus, auch wenn er Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hat. Denn diese hat keine aufschiebende Wirkung.

Einstellung von Lehrlingen

Die erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses vom 7. November 1936 (RAnz. Nr. 262 vom 9. November 1936) sieht die Möglichkeit vor, für Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft und des Baugewerbes mit mehr als 9 Beschäftigten Pflichtzahlen für die Einstellung von Lehrlingen festzusetzen. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat durch drei Runderlasse vom 15. April 1937 — II 6712 51 bis 53 — (RABl. 1937 I S. 102) die Präsidenten des für den Betriebssitz zuständigen Landesarbeitsamts ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Wirtschaftskammer Lehrlingszahlen für Betriebe festzusetzen, die mit ihrer Lehrlingszahl erheblich unter dem durchschnittlichen Hundertsatz der Lehrlinge ihrer Wirtschaftsgruppe ihres Landesarbeitsamtsbezirks zurückbleiben. Jedoch gehen die für Handwerksbetriebe bestehenden Festsetzungen von Lehrlingshöchstzahlen vor. Kann eine Einstellung aus betrieblichen oder persönlichen Gründen des Unternehmers (z. B. wegen Fehlens der Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen) nicht erfolgen, so ist der Betrieb zur Entrichtung einer monatlichen Ablösung von 50 RM. je Lehrling zu verpflichten; die Ablösung wird durch Einstellung einer entsprechenden Zahl von Lehrlingen aufgehoben.

Prüfung der Arbeitslosen für ihre Verwendung in der Landwirtschaft

Die Arbeitsämter sind durch einen Runderlaß vom 6. April 1937 — II 5200/280 (Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe Jg. 4, S. 143) nochmals auf die Vordringlichkeit der Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften hingewiesen worden. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, sämtliche noch verzeichneten Arbeitsuchenden auf die Möglichkeit ihrer Verwendung in der Landwirtschaft zu prüfen. Diese Prüfung soll so weitherzig wie möglich durchgeführt werden, um jede irgendwie brauchbare Kraft zu erfassen. Unbegründete Arbeitsverweigerung wird mit Unterstützungsentzug geahndet. In einem weiteren Erlaß werden die Arbeitsämter verpflichtet, die noch vorhandenen Arbeitslosen auf ihre Tauglichkeit zur zwischenbezirklichen Vermittlung, insbesondere für Erdarbeiten zu überprüfen.

Literatur

„Die neuen Anweisungen zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und zur Beschäftigung älterer Angestellter", Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Syrup in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe" Jg. 4 Nr. 8 (25. April 1937).

„Der Arbeitseinsatz der älteren Angestellten", Oberregierungsrat Helmut Tormin in „Soziale Praxis" Jg. 46 Nr. 17, 18 (23., 30. April 1937).

„Oeffentliche Fürsorge und Arbeitseinsatz", Stadtrat Spiewok in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe" Jg. 4 Nr. 10 (25. Mai 1937).

„Die arbeitslosen älteren Angestellten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 14 (8. April 1937).

„Der ältere Angestellte" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 18 (6. Mai 1937).

Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenhilfe während der Berufsausbildung

Gemäß einer Entscheidung der Spruchkammer für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei dem Oberversicherungsamt Wiesbaden vom 22. Januar 1937 (Pr. L. Nr. 69 A. V./36) hat ein Arbeitsloser auch dann Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wenn er sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit einer Berufsausbildung unterzieht, um nach vollendeter Ausbildung nach Palästina auszuwandern. In dem Urteil wird besonders auf die Entscheidung des Spruchamtes Nr. 3812 (RABl. S. IV. 346) hingewiesen, nach der der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch eine in der Zeit der Arbeitslosigkeit vorgenommene Berufsausbildung nicht beseitigt ist (vgl. InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 45).

Arbeitslohn

Untertarifliche Bezahlung verboten

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat in einem Erlaß die Reichstreuhänder der Arbeit auch im Interesse der tariftreuen Unternehmer angewiesen, untertarifliche Bezahlungen künftig auf Grund der gesetzlichen Vorschriften rücksichtslos zu ahnden, um die noch immer auftauchenden Klagen über Nichtbeachtung der Tarifordnungen endgültig zu beheben. Er weist darauf hin, daß es als volksschädigender Egoismus angeprangert werden muß, wenn heute, wo eine gewaltige Belebung der Wirtschaft in erster Linie den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung zu danken ist, die Tarifordnungen nicht strikt eingehalten werden. Glaubt ein Unternehmer, aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen einen Tariflohn nicht zahlen zu können, so kann nur der Reichstreuhänder der Arbeit eine Ausnahme zulassen. Die Reichstreuhänder der Arbeit sind jedoch gehalten, künftig für die vor dem Antrag liegende Zeit eine Befreiung von einer Tarifbindung grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.

Auch wenn keine Tarifbindung besteht, muß, wie in dem Erlaß weiterhin festgestellt wird, vorausgesetzt werden, daß der Unternehmer stets einen Lohn zahlt, der als im Gewerbe üblich anzusprechen ist.

Arbeitsvermittlung

Befreiungsschein für Staatenlose

Durch Runderlaß vom 9. April 1937 — II 5756/24 — (Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe Jg. 4 S. 143) werden die Landesarbeitsämter ermächtigt, von der Versagung des Befreiungsscheines für Staatenlose und ihre staatenlosen Familienangehörigen dann abzusehen, wenn besondere Härten vorliegen.

Arbeitsvertrag

Ruhegeld

Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. Oktober 1936 — RAG. 141/36 — ist unter Reichsangehörigkeit als Voraussetzung für Ruhegeldanspruch nicht das Reichsbürgerrecht, sondern die Staatsangehörigkeit zu verstehen. Jüdische Abstammung ist kein wichtiger Kündigungsgrund.

Das Landesarbeitsgericht Dortmund urteilt vom 9. Oktober 1936 — $\frac{\text{12 Sa 90/36}}{\text{2 Ca 589/35}}$ — in einer Ruhegeldklage wie folgt:

Es ist nicht unbillig und willkürlich, wenn einem ruhegeldberechtigten Angestellten mit Rücksicht auf seine jüdische Abstammung und seine Ausländereigenschaft nicht das volle Ruhegeld gewährt wird. Im Hinblick auf die Beamtengesetzgebung ist es aber unbillig, den Angestellten nur auf die Versicherungsrente zu verweisen, die ihm nur den notwendigsten Unterhalt gewährt. Ein den persönlichen Umständen angemessenes Ruhegeld ist daher gerechtfertigt.

Beschäftigung zur Aushilfe

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. Februar 1937 — 9 Ca 81/37 — ArbRspr. 1937 Nr. 8 S. 92) ist die in weiten Kreisen des Handels verbreitete Ansicht, daß Beschäftigung zur Aushilfe ohne weiteres mit eintägiger Kündigungsfrist beendet werden könne, irrig.

Auch für eine Aushilfstätigkeit gilt grundsätzlich die gesetzliche Kündigungsfrist, wenn nicht eine kürzere Frist vereinbart ist.

Aus den Umständen kann sich aber die stillschweigende Vereinbarung einer eintägigen Kündigungsfrist ergeben.

Literatur

„Grundfragen des Arbeitsverhältnisses im Lichte der neueren Rechtsprechung", Prof. Dr. Wolfgang Siebert in „Juristische Wochenschrift" Jg. 66 Nr. 18 (1. Mai 1937).

Berufsausbildung

Abgrenzung der Begriffe Lehrling und Volontär

Zur Abgrenzung der Begriffe Lehrling und Volontär unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherungsbestimmungen heißt es in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" vom 1. Februar 1937 (Jg. 54 S. 71):

Es macht meist Schwierigkeiten, das Lehrlingsverhältnis von ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen abzugrenzen. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung sind jedoch schon eine Reihe von Grundsätzen und Unterscheidungsmerkmalen aufgestellt worden, die im einzelnen Fall die Abgrenzung wesentlich erleichtern. Der Volontär weist eine bestimmte Schulbildung auf und erhält deshalb manchmal eine kürzere Ausbildung zugestanden. Es ist jedoch nicht zulässig, ihn nur deshalb und aus dem weiteren Umstande, daß er kein Entgelt bezieht, ohne weiteres als nicht versicherungspflichtig anzusehen. Liegt bei einem Volontär oder Praktikanten ein Beschäftigungsverhältnis zur Erlangung einer Fachausbildung vor und verrichtet er dieselbe Tätigkeit wie die Lehrlinge, so ist er beim Hinzukommen der weiter unten angegebenen Voraussetzung versicherungspflichtig. Nicht die Bezeichnung, auch nicht die kürzere Beschäftigungsdauer und auch nicht eine etwaige Vergütung seitens der Eltern für die Ausbildung des Volontärs oder Praktikanten sind ausschlaggebend, sondern nur die Merkmale des Lehrlingsverhältnisses (Entscheidung des RVA. vom 30. Juli 1920 in ArbVers. 1921 S. 230). Ein versicherungspflichtiges Lehrlingsverhältnis ist nach den Grundsätzen einer Entscheidung des RVA. vom 17. Oktober 1928 (Amtl. Nachr. 1929 S. IV Nr. 3313) nur dann gegeben, wenn außer dem Zweck der Fachausbildung, die den Gegenstand der Unterweisung bilden muß, noch ein Beschäftigungsverhältnis i. S. § 165 Abs. 2 RVO. vorliegt. Ein solches besteht nach der ständigen Rechtsprechung des RVA. aber nur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; es tritt dadurch in Erscheinung, daß der Arbeitgeber die Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers hat.

Eine Fachausbildung liegt regelmäßig vor, wenn sie der Vorbereitung für den zukünftigen Beruf dient. Dies ist bei den Volontären und Praktikanten wohl durchweg der Fall. Daß sie zwecks Vermittlung einer gewissen Allgemeinbildung nicht nur in einer, sondern in allen Werkstätten beschäftigt werden, steht der Annahme der Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf nicht entgegen. Ob die Volontäre und Praktikanten versicherungspflichtig sind, hängt daher vor allem davon ab, ob sie wie die übrigen Lehrlinge die Arbeit vom Meister zugewiesen erhalten und wie jene zur Leistung dieser Arbeit verpflichtet sind. Ist dies der Fall, so besteht auch für sie ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Unternehmer. Damit sind beide für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen Voraussetzungen, nämlich Fachausbildung und persönliches Abhängigkeitsverhältnis, erfüllt. Volontäre und Praktikanten, deren Beschäftigungsverhältnis diese beiden Merkmale aufweist, sind deshalb kranken- und damit auch arbeitslosenversicherungspflichtig.

Der Volontär und der Praktikant haben die auf sie entfallenden Beitragsteile zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung selbst zu tragen. Eine Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wie bei geringfügig Beschäftigten, bei denen nur der Arbeitgeber seinen Beitragsteil zu entrichten hat (§ 143b AVAVG.), tritt nicht ein (vgl. InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 29, Nr. 12 S. 132).

Kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge

Im Hinblick auf die bevorstehenden Prüfungen und Einstellungstermine für Lehrlinge gibt das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium auch in diesem Jahre folgendes bekannt (Wirtschaftsbl. Jg. 35 Nr. 10 vom 7. April 1937):

„Die Gesellen- und Gehilfenprüfungen sowie die Facharbeiterprüfungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge vor den Industrie- und Handelskammern, für die handwerklichen Lehrlinge von den Innungen abgehalten. Die Ablegung der Prüfung vor diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist Voraussetzung für das berufliche Weiterkommen des Jugendlichen. Behörden und Wirtschaft, vor allem das Reichskriegsministerium, die Reichspost und die Reichsbahn haben allein die Prüfungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften als ordnungsmäßige und berechtigende Prüfungen anerkannt. — Zugelassen zu diesen Prüfungen werden nur diejenigen Lehrlinge, die in die Lehrlingsrolle einer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer oder Innung eingetragen sind. — In die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammern werden nur solche Lehrlinge eingetragen, deren Lehrvertrag auf Grund des von der Reichswirtschaftskammer genehmigten Lehrvertragsmusters abgeschlossen worden ist."

Lehrheft

Für alle Lehrlinge des Einzelhandels hat die Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" mit Zustimmung des Reichs- und preußischen Arbeitsministers und des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RAnz. 1937 Nr. 90 S. 3) ein Lehrheft herausgegeben, das auch Richtlinien für die Ausbildung der Lehrlinge in den einzelnen Fachzweigen des Einzelhandels enthält. Diese Richtlinien wurden von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Berufserziehung und Betriebsführung und Jugendamt), der Reichsjugendführung und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern aufgestellt. Jeder Kaufmannslehrling im Einzelhandel muß das Lehrheft führen, da es in Zukunft auch als Unterlage für die bei den Industrie- und Handelskammern im Frühjahr und Herbst jedes Jahres abgehaltenen Kaufmannsgehilfenprüfungen dient. Das Lehrheft ist gegen eine geringe Gebühr bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich. Es wird jedoch erst durch die Eintragung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammern oder deren Geschäftsnebenstellen gültig. Die erfolgte Eintragung wird im Lehrheft bescheinigt. Die Lehrherren solcher Einzelhandelslehrlinge, die sich bereits im ersten und zweiten Lehrjahr befinden und in die Lehrlingsrolle eingetragen sind, müßten, soweit das noch nicht geschehen ist, die Lehrhefte nachträglich bei den Handelskammern einreichen.

Literatur

„Die Berufswünsche der Jugendlichen — Versuch eines Vergleichs mit der Umwelt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 14 (8. April 1937).

Kündigungsschutz

Schutz für Nichtarier

Ein in der „Arbeitsrechts-Kartei" 586 vom 18. Dezember 1936 veröffentlichtes Urteil des Landesarbeitsgerichts Duisburg vom 16. Januar 1936 hat ausgesprochen, daß die §§ 56 ff. AOG. über den Kündigungsschutz auch auf nichtarische Beschäftigte uneingeschränkte Anwendung finden und nur im Rahmen dieser Bestimmungen das allgemeine Bestreben, Nichtarier in ihrem Einfluß aus der Wirtschaft auszuschalten, berücksichtigt werden kann (vgl. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 15, Nr. 3/4 S. 27, Nr. 5/6 S. 45, Nr. 10/11 S. 104 ff.),

Literatur

„Die Kündigung in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte", Dr. Dänzer-Vanotti in „Juristische Wochenschrift" Jg. 66 Nr. 18 (1. Mai 1937).

Hausangestellte

Die Beschäftigung arischer Hausangestellter in einem Haushalt mit jüdischen Untermietern

Das Oberlandesgericht München hat in einem in der „Juristischen Wochenschrift" (Jg. 66 Nr. 12 S. 762) veröffentlichten Urteil dahin entschieden, daß eine auch nur lose Zugehörigkeit eines jüdischen Untermieters zur Hausgemeinschaft die Beschäftigung einer arischen Hausgehilfin ausschließt. Die Frage der Zugehörigkeit zur Hausgemeinschaft sei jeweils nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Bei einem größeren Zimmervermietungs- oder Pensions- oder Gastwirtschaftsbetrieb sei nur ein loser Zusammenhang zwischen den verschiedenen Personen anzunehmen. Auch sei dort eine scharfe Trennung zwischen gewerblichem Betrieb und Privathaushalt möglich und durchführbar. Dagegen sei bei einem kleinen Haushalt mit einer engen Wohngemeinschaft eine Hausgemeinschaft ohne weiteres anzunehmen, so daß ein näherer Verkehr aller Wohnungsinsassen mit der deutschen arischen Hausgehilfin und eine gewisse persönliche Abhängigkeit der Hausgehilfin von dem Mieter anzunehmen wäre. In derartigen Haushaltungen ist die Beschäftigung arischer Hausangestellter verboten, wenn ein jüdischer Untermieter zur Hausgemeinschaft gehört (vgl. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 16, Nr. 5/6 S. 47, Nr. 12 S. 129).

Sozialversicherung

Angestelltenversicherung

Neue Beitragsmarken

Gemäß einer im Reichsgesetzblatt 1937 T. I S. 371 erschienenen Verordnung des Reichsarbeitsministers werden ab 1. Mai 1937 neue Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ausgegeben. Die jetzt gültigen Beitragsmarken können bis zum 30. Juni 1937 verwendet oder bis zum 30. September 1937 umgetauscht werden.

Krankenversicherung

Versicherungspflicht für jüdische Schwestern und Lehrschwestern

Nach einer Entscheidung des Oberversicherungsamts Wiesbaden vom 23. November 1936 (B. L. 48/K/36) unterliegen die Vollschwestern und Lehrschwestern der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung, sofern bei den Vollschwestern keine Geringfügigkeit des Entgelts vorliegt und bei den Lehrschwestern die praktische Ausbildung in der Krankenpflege neben dem Unterricht betrieben wird.

(Entnommen aus „Die Arbeiter-Versorgung" 9. Heft des 54. Jahrganges [Der ganzen Folge Heft 1887] vom 31. März 1937, Verlag Langewort in Berlin-Lichterfelde-West, Weddigenweg 64.)

Unfallversicherung

Erweiterung des Versichertenkreises

Das Vierte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 463) hat in die Versicherungspflicht einbezogen: „Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen, wenn und soweit sie ihrer Art nach" den von der UV. erfaßten Betrieben (§ 537 Abs. 1 Nr. 1—12 RVO.) entsprechen bzw. für landwirtschaftliche oder seemännische Tätigkeiten ausbilden. Versichert sind in diesen Einrichtungen, neben den etwa tätigen Arbeitern und Angestellten, die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Kursusteilnehmer), sie gelten im Sinne des Gesetzes als Arbeiter. Wegeunfälle sind aus ihrer Versicherung ausgenommen. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, nach dem sich eine etwaige Unfallrente zu richten hat, ist für Kursusteilnehmer besonders in einer Weise geregelt, die früheres Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Nach der Begründung (RABl. 1937 Nr. 12 S. IV 164) umfaßt die neue Vorschrift Berufsausbildungs- und Umschulungseinrichtungen in weitem Sinne, z. B. Berufsschulen, Kurse für Medizinalpraktikanten und Medizinstudierende in Krankenhäusern, für Praktikantinnen in der Gesundheitspflege usw. Voraussetzung ist aber, daß eine ihrer Art nach der UV. unterliegende Tätigkeit ausgeübt wird. Es ist daher stets nur der fachliche, technische Unterricht versichert, nicht theoretische, kaufmännische, weltanschauliche und ähnliche Unterrichtsstunden, ebensowenig Turnunterricht u. ä., auch wenn sich solche Veranstaltungen auf die Kursusteilnehmer beschränken.

Der kaufmännische und verwaltende Teil der Schulungseinrichtung, also auch die in diesem beschäftigten Personen, unterliegen nicht der Versicherung. Als Versicherungsträger kommt derjenige der Berufsgruppe in Betracht, sofern über die berufliche Zugehörigkeit der Einrichtung kein Zweifel besteht. Andernfalls, z. B. bei Zugehörigkeit der Schulungskurse zu verschiedenen Fachgebieten, kann das Reichsversicherungsamt den Träger bestimmen.

Für die ehrenamtlich in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege tätigen Personen ist jetzt ebenfalls eine Sonderregelung für die Berechnung des Jahresarbeitseinkommens getroffen worden, die im Rahmen billigen Ermessens der sozialen Lage Rechnung trägt.

Literatur

„Unfallversicherung für Lehrwerkstätten, Fachschulen, ehrenamtliche Wohlfahrtshelfer und die NSDAP." in „Soziale Praxis" Jg. 46 Nr. 19 (8. Mai 1937).

„Die Sozialversicherung der Lehrlinge" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 5 (Mai 1937).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Hauszinssteuer

Seit dem 1. April 1937 wirkt sich die seit dem 1. April 1935 erfolgte Ermäßigung der Hauszinssteuer um 25 % zum erstenmal an den hilfsbedürftigen Mietern aus. Während es ihnen gegenüber bisher so angesehen wurde, als ob die Ermäßigung nicht erfolgt wäre, erhöht sich die dem Hauswirt zu zahlende Miete ab 1. April um den Betrag der Steuerermäßigung. Dieser Betrag wird durch eine entsprechende Barunterstützung des Wohlfahrtsamtes ausgeglichen (RdErl. des PrFinMin. vom 5. März 1937), soweit durch die Minderung der Steuerermäßigung Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist oder sich erhöht.

Vorzugsrente

Neues Recht der Vorzugsrente

I. Seit dem 1. April d. J. ist gemäß dem Gesetz vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 232)[1]) und 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 578) der Kreis der Personen, die noch einen Antrag auf Vorzugsrente stellen können, erheblich enger geworden. Unter den unverändert gebliebenen allgemeinen Voraussetzungen, Reichsangehörigkeit, Ansässigkeit im Inland und Bedürftigkeit, sind antragsberechtigt nur noch (§ 18 Abs. 3 AnlAblGes.):

[1]) Siehe Wittelshöfer, „Sozial- und Wirtschaftsrecht" T. II. A. 4.

a) Gläubiger, denen schon einmal eine erhöhte Vorzugsrente gewährt worden war, die aber infolge Fortfalls einer der allgemeinen Voraussetzungen erloschen ist,

b) Gläubiger, die Rechtsnachfolger (nicht notwendig von Todes wegen) eines verstorbenen „Urerwerbers" des Auslosungsrechts sind, d. h. eines Gläubigers, der es als Anleihealtbesitzer im Umtauschverfahren gegen Markanleihe zugeteilt erhalten hat.

Als Gläubiger zu b) kommen jedoch nur in Frage:

1. der überlebende Ehegatte eines Urerwerbers, wenn der letztere bis zu seinem Tode Vorzugsrente auf Grund des Auslosungsrechts bezogen hat,

oder

2. Verwandte ersten Grades (Eltern oder Kinder) des Urerwerbers, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

II. An den alljährlich Anfang Juni und Anfang Dezember stattfindenden Ziehungen der Anleiheablösungsschuld nehmen beginnend mit der Juniziehung dieses Jahres auch die Auslosungsrechte teil, auf Grund deren einfache Vorzugsrente bezogen wird. Wird ein solches Auslosungsrecht gezogen, so kann der Vorzugsrentengläubiger nach § 23 Abs. 2 auf den Auslosungsbetrag verzichten und die erhöhte Vorzugsrente (sog. Wahlrente) gegen Uebertragung von Anleiheablösungsschuld auf das Reich verlangen. Dieses Wahlrecht ist an eine Frist von 4 Monaten seit Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses gebunden. Gibt der Vorzugsrentengläubiger innerhalb der Wahlfrist eine Erklärung nicht ab, so bewendet es bei der Auszahlung des Auslosungsbetrages, die an dem auf die Ziehung folgenden 1. Oktober bzw. 1. April erfolgt. Die Wahlrente beträgt 100% des Nennbetrages des Auslosungsrechts, jedoch 120%, wenn der Gläubiger das 60. Lebensjahr innerhalb der Wahlfrist (nicht schon bis zur Wahl) vollendet hat.

Der Gläubiger kann auch von einem Teil des gezogenen Auslosungsrechts den Auslosungsbetrag, von dem andern die Wahlrente verlangen. Beispiel: Ein 60 Jahre alter Gläubiger bezog eine Vorzugsrente von 80 RM. auf Grund eines Auslosungsrechts von 100 RM., das im Juni d. J. gezogen wird; er wählt von einem Nennbetrag von 25 RM. den Auslosungsbetrag, von einem Nennbetrag über 75 RM. die Wahlrente. Dann erhält er am 1. Oktober 191,09 RM. als Auslosungsbetrag und vom gleichen Tage ab eine doppelt erhöhte Vorzugsrente in Höhe von 90 RM., also eine höhere Rente als vorher.

Die Wahlrente kann, obwohl nicht vererblich, doch in dem engsten Familienkreis eines Urerwerbers, der sie bis zu seinem Tode bezogen hat, wieder aufleben. Der Ehegatte oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähige Kinder und Eltern eines verstorbenen Wahlrentengläubigers können sie als sog. Anwärterrente erhalten, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Gläubigers den Antrag bei der Bezirksfürsorgestelle stellen. Sie brauchen nicht Erben des Gläubigers geworden zu sein, sie schließen sich auch nicht gegenseitig aus, sondern sind zur gesamten Hand berechtigt.

Für Bezieher einfacher Vorzugsrenten empfiehlt es sich, schon jetzt ihre Anleiheablösungsschuldverschreibungen in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassen. Dazu ist die Aushändigung der Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltungen nötig. Da sie bei der Zahlung des Auslosungsbetrages oder für den Bezug der Wahlrente auf jeden Fall nötig wird, werden durch die alsbaldige Eintragung ins Reichsschuldbuch künftige Verzögerungen vermieden.

Literatur

„Befreiung von der Ersatzpflicht in der öffentlichen Fürsorge", Ministerialrat i. R. Fritz Wittelshöfer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Heft 2 (März 1937).

„Vorzugsrente nach dem 1. April 1937" in „Der Rentner" Jg. 18 Nr. 1 (Januar 1937).

„Die Vorzugsrente nach dem 31. März 1937", Reg.-Ass. Dr. Lorenz in „Reichsverwaltungsblatt" Jg. 58 Nr. 13 (27. März 1937).

Reichsversorgung

Kriegsbeschädigtenversorgung, Ausdehnung der Frontzulage

Die Frontzulage von 60 RM. jährlich (InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 35) ist durch Gesetz vom 19. März 1937 (RGBl. I 327) auf alle Kriegsdienstbeschädigten ausgedehnt worden, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. gemindert ist.

Literatur

„Elternversorgung", Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Rosenthal in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 16 (16. April 1937).

Jugendwohlfahrt

Verkehrsrecht des nichtsorgeberechtigten jüdischen Elternteils mit dem Kind aus geschiedener Mischehe

Nach einem Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 27. Oktober 1936 (Wx. 282. 36) in JFG. 14462 kann aus dem Blutschutzgesetz und der Ausführungsverordnung zu diesem weder eine unmittelbare noch mittelbare Aufhebung des dem jüdischen Elternteil zustehenden Rechts zum persönlichen Verkehr mit dem aus der Mischehe hervorgegangenen Kinde hergeleitet werden. Auch Folgerungen, daß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet würde, wenn der persönliche Verkehr weiterhin bestehen bleibe, könnten aus diesen Bestimmungen nicht hergeleitet werden. Dem Mischling ersten Grades sei die Möglichkeit, in seinen Nachkommen im deutschblütigen Kreise aufzugehen ohne Rücksicht darauf gegeben, ob die Mischehe, aus der es stammt, noch besteht oder ob sie aufgelöst ist. Das Kind habe durch die rechtskräftige Scheidung seiner Eltern keine bessere Rechtsstellung erlangt, die ihm durch die Fernhaltung von seinem jüdischen Elternteil gewahrt werden müßte. So wenig ihm das naturgemäße, beständige Beisammensein mit diesem Elternteil bei bestehender Ehe rechtlich schaden könnte, ebensowenig kann ihm der nunmehrige gelegentliche Verkehr mit dem jüdischen Elternteil rechtlich Nachteil bringen. Dazu, das Kind dem jüdischen Elternteil völlig zu entfremden, hat der andere Elternteil keine Berechtigung, und es darf füglich bezweifelt werden, ob er, wenn ihm das gelingen sollte, dem Kinde die seelischen und charakterlichen Eigenschaften anerzöge, die nach § 3 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz zu berücksichtigen wären, wenn das Kind einmal die Genehmigung zur Eheschließung mit einem deutschblütigen Staatsangehörigen oder einem jüdischen Mischling zweiten Grades nachsuchen wollte.

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Vorklänge von Hilfe und Aufbau", Ernst G. Löwenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 18 (6. Mai 1937).

„Auswanderungshilfe der Kriegsopferabteilung", Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Rosenthal in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 20 (14. Mai 1937).

„Hilfe und Aufbau in Hamburg — Januar 1936—Dezember 1936", Hilfsausschuß der Vereinigten Jüdischen Organisationen Hamburgs (1937).

„Die Stiftung als soziale Pflicht" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 20 (16. Mai 1937).

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Wehrpflicht

Anmeldepflicht

Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 ist außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle ist die Verordnung vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 517) getreten. Sie bringt für jüdische Dienstpflichtige keine wesentlichen Aenderungen. Fortgefallen ist nur die Verpflichtung, nach der Musterung den Wohnwechsel zu melden. Diese Verpflichtung liegt den zur Ersatzreserve II überwiesenen jüdischen Dienstpflichtigen nicht ob. — Jüdische Wehrpflichtige der Ersatzreserve II haben während der Dauer des Wehrpflichtverhältnisses alle Aenderungen ihrer Wohnung und ihres Wohnsitzes nicht dem Wehrmeldeamt, sondern den polizeilichen Meldestellen mitzuteilen.

Gleichzeitig ist die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst vom 31. Januar 1936 außer Kraft gesetzt und durch die Verordnung vom 17. April 1937 ersetzt worden. Auch sie bringt keine nennenswerten Abänderungen. Neu ist nur die Feststellung, daß derjenige Dienstpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Auslande hat, also anmeldepflichtig ist, der sich ständig oder länger als ein Jahr im Ausland aufhält. — Die Erfassung deutscher Staatsangehöriger im Ausland wird im Inland nicht mehr durch das Wehrbezirkskommando Berlin VI, sondern durch das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin W 35, Herkules-Ufer 11, durchgeführt. Dieses Wehrbezirkskommando Ausland entscheidet auch nunmehr endgültig über das Wehrdienstverhältnis der Juden deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland.

Auslandsreisen jüdischer Wehrpflichtiger

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten hat auf seine Anfrage um Auskunft über die Voraussetzung für die Erteilung von Reisepässen für Wehrpflichtige von dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht unter dem 3. Mai 1937 („Der Schild", Jg. 16 Nr. 20 S. 2) folgenden Bescheid erhalten:

„Ihre Auffassung betr. Wehrpflicht und Wehrpaßerteilung für jüdische Reichsangehörige der gemusterten Jahrgänge ist zutreffend. Jüdische Wehrpflichtige dieser Jahrgänge erhalten einen Wehrpaß, auch wenn sie als Angehörige der Ersatzreserve II nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

Diese Wehrpflichtigen erhalten bei Vorlage des Wehrpasses ohne weitere Rückfrage bei einer Wehrersatzdienststelle durch die Paßbehörde den Reisepaß mit Gültigkeit für das Ausland. Ein Antrag an die Wehrersatzdienststelle ist nicht erforderlich.

Jüdische Wehrpflichtige der nicht gemusterten Jahrgänge (1912 und älter, in Ostpreußen 1909 und älter) erhalten keinen Wehrpaß. Ihnen kann von der Paßbehörde ohne weiteres der Reisepaß mit Gültigkeit für das Ausland ausgehändigt werden. Antrag an die Wehrersatzdienststelle ist nicht erforderlich."

Luftschutz

Heranziehung von Juden zum Luftschutz

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (26. Juni 1935) hat der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unter dem 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) u. a. folgende Bestimmungen über die Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht) von Juden getroffen:

Auf den Gebieten des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können Juden zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Darüber hinaus ist ihre Heranziehung nur auf Grund besonderer Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, zulässig.

Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden:

a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst, wenn sie deutschstämmig sind und sich freiwillig melden;

b) im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz, wenn sie zur Gefolgschaft gehören;

c) im Selbstschutz, wenn es zum Schutze ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

Im übrigen finden u. a. auch die Bestimmungen über die Heranziehung von Juden sinngemäß Anwendung.

Als Werkluftschutz werden in der Verordnung die Maßnahmen bezeichnet, um industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen. Als Selbstschutz werden die Maßnahmen bezeichnet, um öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen. Als erweiterter Selbstschutz gelten Maßnahmen zum Schutze öffentlicher und privater Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie der Schutz der in ihnen befindlichen Personen.

Paß- und Meldewesen

Neuregelung

Im Reichsgesetzblatt 1937 Teil I (S. 589) wird ein Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei-, das Melde-Wesen sowie über das Ausweiswesen veröffentlicht. Danach wird der Reichsminister des Innern ermächtigt, das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen neu zu regeln. Der Reichsminister des Innern wird nach diesem Gesetz auch das Außerkrafttreten der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Paßwesen, über die Reichsverweisung und über das Meldewesen, auch soweit es in Verbindung mit der Steuerpflicht steht, bestimmen, sobald die Neuregelung getroffen wird.

Landesfinanzamt

Aenderung der Bezeichnung „Landesfinanzamt"

Durch Erlaß des Führers vom 16. März 1937, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1937 Teil I (S. 311) wird die Bezeichnung „Landesfinanzamt" dahin abgeändert, daß die Behördenbezeichnung in Zukunft „Der Oberfinanzpräsident" lautet. An Stelle des bisherigen Titels „Präsident des Landesfinanzamts" tritt die Bezeichnung „Oberfinanzpräsident".

Gemeindeordnung

Juden nicht mehr Gemeindebürger

In einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 31. März 1937 (Va VI 7. 170 III/36 — RMBliV. S. 518) gibt der Minister weitere Ausführungsanweisungen zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung. Darin zieht er auch in diesem verwaltungsrechtlichen Rahmen die Folgerungen aus den Nürnberger Gesetzen. Bisher war Bürger der Gemeinde jeder deutsche Staatsangehörige, der die sonstigen Voraussetzungen des § 19 der Deutschen Gemeindeordnung erfüllte. Nunmehr ist Bürger der Gemeinde jeder Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der am 30. September 1935 das Reichstagswahlrecht besessen hat oder dem das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen wurde. Die sonstigen Voraussetzungen sind unverändert geblieben. Hiernach sind Juden nicht mehr Gemeindebürger.

Hochschulen

Keine Doktordiplome mehr für staatsangehörige Juden

Nach einem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 15. April 1937, abgedruckt in „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" Heft 9 S. 224 (5. Mai 1937), dürfen Juden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Doktorprüfung nicht mehr zugelassen werden; auch hat die Erneuerung von Doktordiplomen bei ihnen zu unterbleiben. Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen.

Der Erlaß bestimmt ferner, daß gegen die Aushändigung des Doktordiploms an diejenigen Juden, die die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses restlos erfüllt, d. h. auch die vorgeschriebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert haben, keine Bedenken bestehen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Minister die Zulassung schon vor diesem Erlaß ausnahmsweise genehmigt hat, falls die Meldung zur Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten seit Eingang dieses Erlasses erfolgt. Die in Betracht kommenden Kandidaten sind auf diesen Endtermin hinzuweisen. Hinsichtlich der Aushändigung des Doktordiploms an staatsangehörige Studierende der Medizin und Zahnheilkunde jüdischen Blutes hat der Minister noch besondere Bestimmungen getroffen. Da bei ihnen eine Promotion erst nach erfolgter Bestallung als Arzt oder Zahnarzt erfolgen kann, will er denjenigen staatsangehörigen Studierenden der Medizin und Zahnheilkunde, die jüdische Mischlinge sind und als solche auf eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt nicht rechnen können, Gelegenheit geben, den Doktorgrad zu erwerben, soweit sie nach Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Ausland eine feste Stellung angenommen haben. Die Vorschriften gelten entsprechend für die Erwerbung des Dr. habil.

Blutschutzgesetz

Mischlinge als Juden

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Januar 1937, abgedruckt in JurW. Heft 14, S. 881, ist der Begriff „Jude" im Sinne des Blutschutzgesetzes nach § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 zu ermitteln. Beide Vorschriften bilden eine Einheit; danach ist ein außerehelicher Verkehr mit einem Mischling ersten Grades, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, strafbar. Ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude", auf den sich der Angeklagte berufen hatte, bildet einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum.

Gesundheitswesen

Ausbildung von Diät-Assistentinnen

Gemäß einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 — IV B 385/37/3842 — (RMBliV. 1937 S. 583ff.) sind neue Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diät-Assistentinnen erschienen; danach findet die Ausbildung nur in staatlich anerkannten Diätschulen statt.

Juden sind nach den Ausführungsanweisungen vom 5. April 1937 zur Ausbildung und Prüfung nicht zugelassen.

Aerzte

Kassenarzt-Verzeichnisse

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat in einem Erlaß vom 13. April 1937 (II a 808/37 — Deutsches Aerzteblatt, Jg. 67 S. 461) bestimmt, daß künftig die Verzeichnisse der zur Kassenpraxis zugelassenen Aerzte, Zahnärzte und Dentisten nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellt werden. Eine Kennzeichnung von nichtarischen Aerzten, Zahnärzten und Dentisten in diesen Verzeichnissen ist nur insoweit zulässig, als sie nach der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Juden sind oder als Juden gelten. Die Wahl des Arztes usw. muß der freien Entschließung des Versicherten überlassen bleiben. Das schließt nicht aus, daß der Kassenbedienstete seinen Rat zur Verfügung stellt, wenn er darum angegangen wird oder besondere Umstände dies sonst erforderlich machen. Diese Fälle darf er aber nicht dazu benutzen, eine Beeinflussung des Versicherten zu versuchen. Unter keinen Umständen darf die Ausstellung eines Krankenscheines auf einen vom Versicherten bezeichneten Kassenarzt, Kassenzahnarzt oder Kassendentisten verweigert werden.

Die Zahl der jüdischen Aerzte in Berlin

Nach einer im Aerzteblatt für Berlin Nr. 15 (10. April 1937) veröffentlichten Aufstellung gibt es im Bezirk der Aerztekammer in Berlin 6319 Aerzte. Von ihnen sind 1471 oder 23,3 % der Religion nach jüdisch. Im Bezirk der Aerztekammer Schlesien gibt es 12,8 % jüdische Aerzte, in Hamburg 11,8 %, in Hessen-Nassau 10 %. Es folgen Baden mit 5,4 %, Ostpreußen mit 4,9 %, das Rheinland mit 4 %, Pommern mit 3,4 %, Brandenburg mit 2,9 % und Niedersachsen mit 1,9 %. Der Rassenzugehörigkeit nach sind in Berlin von den verheirateten Aerzten 1017 oder 26,1 % in beiden Partnern jüdisch, 276 oder 7,1 % der jüdischen Aerzte sind mit deutschblütigen Frauen verheiratet. Von den 1984 ledigen Aerzten sind 18,8 % jüdisch, von den verwitweten 45,5 %, von den geschiedenen 33,9 %. Rassenmäßig sind in Berlin 29,5 % der Kassenärzte Juden, 9 % Mischlinge oder jüdisch Versippte. In Schlesien sind 13,3 % der Kassenärzte Juden, in Hessen-Nassau 10,7 %, in Hamburg 9,5 %, in Baden 7 %, in Bayern 4,5 %, in Niedersachsen und Westfalen je 2 % und im Rheinland 3,9 %.

Literatur

„Neuere Zahlen über die jüdischen Aerzte in Deutschland und insbesondere in Berlin", Dr. Fritz Aron in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 15 (15. April 1937).

Wirtschaftspolitik

Gewerberecht

Grundsatz der Gewerbefreiheit

Die „Juristische Wochenschrift" veröffentlicht in Heft 16, 1937, Seite 1031 eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, die für den Grundsatz der Gewerbefreiheit von besonderer Bedeutung ist. Danach kann eine grundsätzliche und allgemeine Befugnis der Polizeibehörde zur Untersagung eines Gewerbebetriebes auf Grund des § 14 Polizeiverwaltungsgesetz nicht anerkannt werden. In der Begründung wird u. a. ausgeführt:

Es sei zwar richtig, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates im Interesse des Volksganzen weitgehend eingeschränkt worden sei. Es seien aber die entsprechenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, insbesondere der § 1 (in dem der Grundsatz der Gewerbefreiheit ausgesprochen ist) und der § 143 (wonach die Befugnis zur Gewerbeausübung nicht entzogen werden darf) nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Der Gesetzgeber habe offensichtlich bewußt davon Abstand genommen, den Grundsatz der Gewerbefreiheit als solchen zu beseitigen; er habe den Weg der Bekämpfung bestehender Uebelstände im Wege der Einzelgesetzgebung vorgezogen. „Wollte man der Polizei die Befugnis zur Gewerbeuntersagung grundsätzlich und allgemein zusprechen", so heißt es in der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, „so wären alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Untersagung von Gewerbebetrieben oder die Zurücknahme der dazu erteilten Erlaubnis bestimmten Formen unterworfen ist, überholt, veraltet und teilweise außer Kraft gesetzt. Die Aufhebung und Aenderung von Gesetzen ist aber nicht Aufgabe des Richters, auch dann nicht, wenn er sie persönlich als der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entsprechend hält. Das Gesetzgebungsrecht steht allein dem Führer zu, und Eingriffe der Gerichte in dieses Recht sind ausgeschlossen."

Ausübung der Reisevermittlung

In einer Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 22. Februar 1937 (RGBl. I S. 336 — Inf.-Blätter 1937 Nr. 1/3 S. 8) wird u. a. bestimmt, daß ein Mangel an Zuverlässigkeit nach § 1 des Gesetzes dann vorliege, wenn die Annahme gerechtfertigt sei, daß der Gewerbetreibende nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitze, oder daß er nicht im Besitz der notwendigen fachlichen Eignung sei. Die Vertrauenswürdigkeit sei besonders dann nicht gegeben, wenn der Verdacht bestehe, daß der Gewerbetreibende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauche, sich bewußt im Gegensatz zu den Aufgaben des Deutschen Reiseverkehrsbüros bringe, wegen Betruges, Untreue, Unterschlagung oder Devisenvergehen rechtskräftig bestraft worden sei und seit der Verbüßung bzw. der Verjährung oder dem Erlaß der Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen seien, weiter wenn er Angestellte beschäftige, von denen er annehmen müsse, daß die genannten negativen Voraussetzungen bei ihnen vorliegen, und schließlich wenn er nicht über die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel verfüge. Im übrigen regelt die Durchführungsverordnung die Behördenzuständigkeit, das Behördenverfahren und die vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebes.

Wandergewerbeschein

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 18. Februar 1937 — III C. 17/1937 — im Verwaltungsstreitverfahren dahin entschieden, daß die Versagung des Wandergewerbescheins wegen der Zugehörigkeit zum Judentum allein unzulässig sei. Die Vorschriften der §§ 57 Abs. 1 Ziff. 2a und 57b Ziff. 2 RGO. hätten auch hinsichtlich jüdischer Gewerbetreibender nach wie vor Geltung, da kein Gesetz erlassen sei, das für Juden die Betätigung im Wandergewerbe eingeschränkt hätte. Demgemäß sei Juden aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, der Wandergewerbeschein nicht zu versagen.

Juden im Wirtschaftsleben

Die Bezeichnung „Jüdisches Unternehmen" im Wettbewerb unzulässig

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 12. Januar 1937 (II 128/36), in dem an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten wird, entschieden, daß der Hinweis auf Eigenschaften eines Konkurrenten, die mit dem Gegenstand des wirtschaftlichen Wettbewerbs nichts zu tun hätten, insbesondere seine Bezeichnung als „jüdisches Unternehmen", unzulässig sei. Ein Wettbewerber könne sich nicht darauf berufen, mit einem solchen Vorgehen der nationalsozialistischen Weltanschauung zu dienen. Dies sei vielmehr Sache der Staatsregierung und der NSDAP., die allein bestimmen könnten, inwieweit es hierzu einer Fernhaltung oder Verdrängung jüdischer Unternehmungen aus der Wirtschaft bedürfe. Der Konkurrent könne nur die entsprechenden Stellen gegebenenfalls über den Sachverhalt unterrichten. Mit dem Hinweis darauf, daß ein Unternehmen jüdisch sei, bediene sich die Firma auf jeden Fall eines Werbemittels, das sich mit den guten Sitten nicht vertrage.

Wirtschaftswerbung

Literatur

„Die Weiterbildung der drei wettbewerbsrechtlichen Grundregeln", Rechtsanwalt Dr. Paul Nerreter in „Juristische Wochenschrift" Jg. 66 Nr. 14 (3. April 1937).

„Grenzen der Werbung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 16 (22. April 1937).

„Die Kunst des Werbens", Albert Reimann in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 4 (April 1937).

„Die guten kaufmännischen Sitten im Wettbewerb" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 5 (Mai 1937).

„Warum Statistik? Ihre Anwendungsfähigkeit und Grenzen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 14 (8. April 1937).

Preisüberwachung

Preis-Stop-Verordnung und Grundstücksverkäufe

Auch bei Grundstücksverkäufen aller Art ist der Preisstand vom 17. Oktober 1936 maßgebend. Der Reichskommissar für die Preisbildung führt in einer Zuschrift an die „Bauwelt" Jg. 1937 (Heft 14 S. 332) zur Klärung der Frage folgendes aus:

„Ich habe schon vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch Grundstückspreise unter das Preiserhöhungsverbot der Verordnung vom 26. November 1936 fallen. An Stelle des in diesen Fällen allerdings meist fehlenden Stichtagpreises ist der Preis zugrunde zu legen, der voraussichtlich vereinbart worden wäre, wenn das Grundstück am 17. Oktober 1936 verkauft worden wäre. Das bedeutet mit anderen Worten, daß an Stelle des Stichtagpreises im allgemeinen der normale Verkehrswert des Grundstücks nach dem Stand vom 17. Oktober 1936 tritt. Wenn die Parteien Zweifel haben, ob sich eine Preisvereinbarung im Rahmen dieses Verkehrswertes hält, können sie die Entscheidung der zuständigen Preisbildungsstelle einholen. Im übrigen werden in nächster Zeit Anordnungen ergehen, die die Preisprüfung bei Grundstücksveräußerungen allgemein zu einem Zeitpunkt, der vor der grundbuchlichen Eintragung liegt, vorschreiben werden, damit Schwierigkeiten, die aus der Preis-Stop-Verordnung für die Rechtsgültigkeit der abgeschlossenen Verträge entstehen können, vermieden werden."

Es kommt also für den Verkäufer von Grundstücken heute darauf an, in jedem einzelnen Fall sich genau an die Marktlage zu halten, die am 17. Oktober 1936 bestanden hat. Dem Zwecke der Preis-Stop-Verordnung (26. November 1936, RGBl. I S. 955 — InfBl. 1937 Nr. 1/3 S. 8) muß daher auch auf dem Grundstücksmarkt auf jede Weise Rechnung getragen werden.

Steuerrecht

Gewerbesteuer

Auswirkung der neuen Steuergesetze

Zum Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 972), das am 1. April 1937 in Kraft getreten ist, ist eine Durchführungsverordnung vom 26. Februar 1937 ergangen (RGBl. I S. 257, RStBl. S. 353). Die zur Durchführung der Gewerbesteuer am 14. April 1937 vom Herrn Reichsminister der Finanzen erlassenen Richtlinien (RStBl. S. 553) enthalten u. a. folgendes:

Oeffentlich-rechtliche Körperschaften sind bei der Gewerbesteuer — im Gegensatz zur Körperschaftsteuer — nur dann steuerpflichtig, wenn ein wirklicher Gewerbebetrieb vorliegt, d. h. wenn die Absicht der Gewinnerzielung vorhanden ist (Gewerbesteuer-Richtlinien I 7). Eine Ausnahme gilt für Krankenanstalten. Diese sind auch dann grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden (mit Ausnahme der Gebiets-Körperschaften).

Für Krankenanstalten gelten u. a. folgende Sondervorschriften:

a) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind von der Gewerbesteuer befreit. Unter Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Gebiets-Körperschaften zu verstehen, also nicht die Jüdischen Gemeinden (Durchführungsverordnung § 8 Abs .1, Richtlinien VII 3).

b) Krankenanstalten, die von anderen Stellen betrieben werden, also sowohl von solchen des öffentlichen Rechts (Jüdische Gemeinde) wie von solchen des privaten Rechts unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer, sind von ihr jedoch befreit, wenn sie „im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung" dienen. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind in § 8 der DVO. und in VII 3 der Richtlinien enthalten.

Reichsfluchtsteuer

Beschränkt Steuerpflichtige

Die Reichsfluchtsteuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß der Steuerpflichtige nach der Auswanderung mit seinem gesamten Vermögen und Einkommen beschränkt steuerpflichtig wird. Die ausgewanderte Steuerschuldnerin hatte u. a. eingewendet, daß sie auch nach der Auswanderung beschränkt steuerpflichtig bleibe, weil ihr Vermögen im wesentlichen aus inländischem Grundbesitz und Hypotheken auf inländischen Grundstücken bestehe. Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil v. 18. 3. 1937 III A 64/37 (RStBl. S. 476) diesen Einwand zurückgewiesen. Die beschränkte Steuerpflicht von Auswanderern, die auch nach der Auswanderung bestehen bleibt, hat demnach keine Bedeutung für die Pflicht zur Zahlung der Reichsfluchtsteuer.

Nichtberücksichtigung der Freibeträge

In einem Urteil vom 21. Januar 1937, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt ist (RStBl. Nr. 15 S. 335), hat der Reichsfinanzhof entschieden, daß für die Berechnung der Reichsfluchtsteuer das Gesamtvermögen, das sogenannte Rohvermögen, ohne Berücksichtigung der Freibeträge einzusetzen ist. Freibeträge sind somit für die Reichsfluchtsteuer nicht zu berücksichtigen (InfBl. 1936 Nr. 12 S. 136).

Auswanderung eines Ehegatten

Wandert ein Ehegatte allein aus, so kommt es bei Prüfung der Frage, ob er von der Reichsfluchtsteuer befreit ist, weil er die Vermögens- oder Einkommens-Freigrenze nicht überschritten hat, nur darauf an, welches steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen die Ehegatten zusammen gehabt haben. Der Anteil des nichtausgewanderten Ehegatten am Vermögen oder Einkommen darf hierbei nicht abgezogen werden, muß aber bei der Berechnung der vom auswandernden Ehegatten zu entrichtenden Reichsfluchtsteuer berücksichtigt werden. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 26. Februar 1937 — III A 36/37 — RStBl. S. 595 — InfBl. 1936 Nr. 12 S. 136.)

Literatur

„Die Reichsfluchtsteuer — Das Vermögen als Grundlage", R.-A. Dr. Neumark in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 17 (29. April 1937).

„Der Sicherheitsbescheid — Seine Bedeutung im Reichsfluchtsteuerrecht", Dr. Jacques Meyer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 19 S. 13 (13. Mai 1937).

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Palästina-Auswanderung

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 24. Mai 1937 (RE. Nr. 73/37 D. St. — RStBl. S. 631) neue Bestimmungen erlassen, die die geltenden allgemeinen Vorschriften über die Auswanderung nach Palästina ergänzen und erläutern.

Personen, die von einem bereits nach Palästina ausgewanderten Angehörigen angefordert werden, sind beim Erwerb des Vorzeigegeldes nicht mehr mit dem Nachweis belastet, daß der Ausgewanderte bereits im Ausland über nicht mehr als den Gegenwert von 25 000 RM. verfüge. Die Prüfung dieser Bedingung kann daher in Zukunft unterbleiben. Dafür werden aber künftig diesen Auswanderern nicht mehr als 500 Pfund genehmigt werden.

Eine Umschreibung von Genehmigungen zur Einzahlung auf das Sonderkonto I in solche zum Erwerb des Vorzeigegeldes werden in Zukunft auch dann erfolgen können, wenn sie außer von dem Antragsteller auch von der Palästina-Treuhandstelle zur Beratung der Juden aus Deutschland beantragt werden.

In Zukunft wird die Jewish Agency vor Erteilung der Freigabebescheinigung für Personen, die das Einwanderungszertifikat nach dem 1. Mai 1937 erhalten haben, prüfen, ob der Antragsteller das freizugebende Vorzeigegeld im Hinblick auf das ihm erteilte Kapitalistenvisum benötigt oder ob der Sonderstelle der Einwanderung Arbeiter-, Handwerkerzertifikate oder Anforderung von Angehörigen vorliegen.

Die Gültigkeit der Genehmigung zum Erwerb des Vorzeigegeldes für bereits nach Palästina ausgewanderte Personen wird statt auf 8 Monate auf 1 Jahr erstreckt.

In dem Runderlaß wird weiter die Freigabe von Sperrguthaben bei der Auswanderung geregelt, andere Bestimmungen betreffen die Garantiesummen für Schüler und Studierende und Ueberweisungen von Schuldgeldern und Unterstützungen sowie das Verfahren bei Anträgen auf Nachtransfer.

Die durch den Runderlaß Nr. 153/36 D. St. (RStBl. S. 1067 — InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 119) eingeführte Empfehlung zum Ankauf von Auswandererguthaben bis 8000 RM. zur Transferierung mit einem Abschlage von 50 % ist für Juden in Zukunft an die Deutsche Golddiskontbank nicht mehr zu erteilen. Die Genehmigung zum Erwerb von Devisen wird jüdischen Antragstellern vielmehr nur noch die Allgemeine Treuhandstelle für die jüdische Auswanderung-GmbH., Berlin W 35, Potsdamer Str. 28, für die im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung stehenden Beträge unter den bisherigen Voraussetzungen erteilen.

Studium und Schulbesuch im Auslande

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 22. Mai 1937 (RE. 72/37 D. St. — RStBl. Nr. 37 S. 631) die bisher auf dem Gebiet des Studiums und Schulbesuchs im Ausland bestehenden Vorschriften ergänzt. Danach sind die vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeiten nur auf solche Fälle anwendbar, in denen der Antragsteller zur Durchführung der Verrechnung in der Lage ist. In Zukunft ist daher mangels unmittelbarer Beziehungen eine Verrechnung mit Beträgen unmöglich, die von Ausländern an nicht unterhaltsberechtigte Inländer gezahlt werden. Das Clearing-Verfahren des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau wird durch diese neuen Bestimmungen nicht berührt.

Zahlung von Versorgungsbezügen in das Ausland

Im Reichssteuerblatt 1937 (S. 599) wird ein Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 7. Mai 1937 (RdErl. 61/37 DSt.) veröffentlicht, in dem die Zahlung von Versorgungsbezügen an frühere Beamte, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, neu geregelt wird. Danach ist zu unterscheiden zwischen der erforderlichen Zustimmung der Obersten Reichsbehörde zur Verlegung des Wohnsitzes und den außerdem erforderlichen Genehmigungen der Devisenstelle zur Verfügung über die Versorgungsbezüge.

Die Zustimmung zur Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird in Zukunft stets mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Versorgungsbezüge in voller Höhe auf ein Sonderkonto „Versorgungsbezüge" nach Abschn. IV Ziff. 52 Abs. 2 der Richtlinien einzuzahlen sind. Die Versorgungsbezüge dürfen nicht mehr unmittelbar durch die auszahlende Stelle in das Ausland überwiesen werden. Diese Zustimmung bedeutet aber keineswegs schon eine Genehmigung zur Ueberweisung der Bezüge an den Bezugsberechtigten in das Ausland. Die Entscheidung über den Transfer der auf das Sonderkonto eingezahlten Versorgungsbezüge und über andere Verfügungen bleibt ausschließlich der Devisenstelle vorbehalten.

Die Bestimmungen dieses Runderlasses sind zunächst nur auf solche Berechtigten anzuwenden, die ihren Wohnsitz nach Erscheinen dieses Runderlasses in das Ausland verlegen. Auf die bereits im Auslande ansässigen Empfänger kann die Neuregelung erst später ausgedehnt werden.

Aus dem Verfahren folgt, daß der Auswandernde zunächst die Zustimmung der obersten Reichsbehörde zur Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland mit der Maßgabe der Errichtung eines Sonderkontos „Versorgungsbezüge" einholen muß. Wird die Genehmigung erteilt und das Sonderkonto errichtet, so kann der Kontoinhaber dann ohne Genehmigung der Devisenstelle die Zahlungen für eigene Rechnung an Inländer nur zu den im Erlaß näher bestimmten Zwecken leisten.

Die entsprechenden Verwendungen des Sonderkontos „Versorgungsbezüge" sind somit genehmigungsfrei. Dagegen sind Zahlungen zu anderen Zwecken genehmigungspflichtig. Hier darf eine Verfügung über das Sonderkonto „Versorgungsbezüge" nur mit Genehmigung der Devisenstelle erfolgen.

Schließlich ist noch bestimmt, daß für Versorgungsempfänger, die sich nur vorübergehend im Auslande aufhalten, die vorstehende Regelung keine Anwendung findet.

Die bisherigen allgemeinen Erlasse über die vorstehende Frage sind außer Kraft getreten.

Reiseverkehr mit dem Ausland

Neuer Runderlaß

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat die bisher in mehreren Erlassen verstreuten allgemeinen Bestimmungen für den Reiseverkehr nach den Abkommensländern durch Runderlaß 39/37 DSt. vom 3. April 1937 (RStBl. Nr. 26 S. 477 ff.) zusammengefaßt und neu bekanntgemacht. Diese allgemeinen Bestimmungen werden wie bisher durch einzelne Runderlasse ergänzt, die jeweils nur den Reiseverkehr mit einem einzelnen Abkommensland behandeln.

In dem neuen Runderlaß heißt es einleitend, daß natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche haben und nach einem Lande reisen, mit dem ein Reiseverkehrsabkommen oder eine ähnliche Regelung getroffen ist (Abkommensland), ohne besondere Genehmigung Reisezahlungsmittel bis zu dem für das betreffende Land festgesetzten Höchstbetrag für jede Person und jeden Kalendermonat über die jeweils geltende deutsche Freigrenze hinaus erwerben und in das Abkommensland verbringen können. Darüber hinaus sind die im vorstehenden genannten Personen berechtigt, einen weiteren Betrag in inländischen Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten bis zur Höhe von 20 RM. ins Ausland zu verbringen, soweit es sich um Abkommensländer handelt, die nicht an Deutschland angrenzen (zur Zeit Italien, Jugoslawien, Rumänien, Rußland, Ungarn). Um inländischen Reisenden die Möglichkeit zu geben, sich nach der Rückkehr aus dem Ausland mit inländischen Zahlungsmitteln zu versehen, dürfen nach Ri II 28 i deutsche Postreiseschecks (Postreisescheckhefte) und Reiseschecks des Mitteleuropäischen Reisebüros, die nur im Inland zahlbar sind, ohne Genehmigung der Devisenstelle ins Ausland mitgenommen werden. Diese Reiseschecks sind nicht übertragbar. Die Einlösung der Postreiseschecks erfolgt bei den deutschen Postanstalten und den Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrs-Kreditbank-AG., die der MER-Reiseschecks nur bei den Fahrkartenschaltern der Deutschen Reichsbahn, den Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrs-Kreditbank-AG., sowie den Vertretungen des MER, die mit dem Verkauf von Fahrausweisen der Deutschen Reichsbahn betraut sind. Eine Einlösung der Postreiseschecks bei den Postanstalten der Freien Stadt Danzig erfolgt nicht.

Der Runderlaß bestimmt u. a. weiter, daß die Ausgabestelle Anforderung von Reisenden, denen eine Befürwortung zugrunde liegt, bevorzugt zu behandeln hat. Für Verwandten-

besuch im Ausland sind im allgemeinen Befürwortungen nur auszustellen, wenn es sich um den Besuch von nahen Verwandten handelt und besondere Gründe, z. B. wichtige Familienfeste, langjährige Trennung usw. vorliegen (InfBl. 1936 Nr. 12 S. 137).

Der Reiseverkehr mit Italien und den Bädern des Memelgebietes ist gleichfalls neu geregelt (vgl. die Vorschriften der Runderlasse Nr. 40/37 und 41/37 RStBl. 1937 Nr. 26 S. 479 ff.).

Literatur

„Devisenrecht", Sammlung sämtlicher Bestimmungen im Loseblatt-System, Berlin 1937 (Verlag H. Friedrich Frommhagen).

„Der Kapitalverkehr im Devisenrecht", Stuttgart 1936, 3. Auflage (Verlag J. Heß).

„Prozeßkosten nach Auswanderung" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 6 (11. Februar 1937).

„Transfer-Möglichkeiten bei der Auswanderung", Dr. Heinz Cohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 3 (März 1937).

„Sicherungsmaßnahmen bei Auswanderungsabsicht", R.-A. Dr. Kurt Braun in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 6 (11. Februar 1937).

„Die Sperrmark, ihre Freigabe und Anlage", R.-A. Dr. Leo Dreßler in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 11 (18. März 1937).

„Zwei Fragen aus der Devisenamnestie", Dr. Heinz Cohn in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 3 (21. Januar 1937).

„Devisenrecht und Auswanderung", Dr. Werner Gallewski in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 20 (20. Mai 1937).

„Erwerb von Grundstücken im Ausland", Dr. Franz Ledermann in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden in Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 10 (5. März 1937).

Kulturpolitik

Schulwesen

Privatunterricht an jüdische Schüler

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gibt in einem Erlaß vom 12. März 1937 (RMinAmtsbl. DtschWiss. 1937 S. 157) bekannt, daß keine Bedenken dagegen bestehen, jüdischen Antragstellern bei Vorliegen der nach den allgemeinen Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Privatunterricht an jüdische Schüler (Schülerinnen) zu erteilen. Jüdischen Mischlingen kann die Erlaubnis zum Privatunterricht an jüdische Schüler (Schülerinnen) nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Ministers erteilt werden. Die Unterrichtserlaubnis soll sich in der Regel auf die Erteilung von Privatunterricht beschränken. Jüdische Mischlinge sind, soweit sie nicht ausnahmsweise zum Besuch einer jüdischen Schule zugelassen sind, privat nicht von jüdischen Lehrkräften oder Lehrkräften, die jüdische Mischlinge sind, zu unterrichten. Voraussetzung für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis ist in jedem Falle, daß gegen die politische Haltung der Antragsteller (Antragstellerinnen) keine Bedenken bestehen.

Rechtspflege

Anwälte

Zahl der jüdischen Anwälte in Deutschland

Die „Juristische Wochenschrift" vom 17. April 1937 (Jg. 66 S. 984) veröffentlicht eine Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft im Jahre 1936. Im gesamten Reich gab es am 1. Januar 1937 18 004 Rechtsanwälte, von denen 2273 jüdisch und nichtarisch waren (12 %). Nach einer früher veröffentlichten Statistik gab es am 1. Januar 1936 im Deutschen Reich 2552 jüdische und nichtarische Anwälte.

Die meisten jüdischen und nichtarischen Anwälte waren im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassen. Am 1. Januar 1937 waren es 934 unter insgesamt 2858.

Bei den übrigen Rechtsanwaltskammern waren am 1. Januar 1937 in Frankfurt a. M. unter 451 Anwälten 115, in Hamburg unter 885: 112, in München unter 908: 105, und in Breslau unter 1002: 213 jüdisch und nichtarisch. Im übrigen bewegen sich die Zahlen der jüdischen Anwälte in den anderen Rechtsanwaltskammerbezirken unter 100. Am Reichsgericht sind unter 25: 2 zugelassen.

Palästina

Einwanderung

Einwanderung 1936

Von den im Jahre 1936 nach Palästina eingewanderten 29 387 Personen waren 27 910 Juden. Einschließlich der bereits im Land weilenden Touristen, die im Jahre 1936 als Einwanderer registriert wurden, ergibt sich eine Zahl von 31 671 Einwanderern, davon 29 729 Juden. Die Zahl der Einwanderer im Jahre 1935 betrug 61 854.

Unter den Herkunftsländern steht Polen an erster Stelle (11 594, davon 11 588 Juden), doch ist die Einwanderung aus Polen anteilmäßig von 46 % im Jahre 1935 auf 41 % im Jahre 1936 gesunken. Aus Deutschland kamen 8265 Einwanderer, unter ihnen 8180 Juden. Es folgen Rumänien, die Tschechoslowakei, Litauen, Lettland, Frankreich und Groß-Britannien (751 Einwanderer, 223 Juden), die Verein. Staaten stellten 395 Einwanderer, darunter 357 Juden.

Die Kapitalisten-Einwanderung betrug im Jahre 1936 — ebenso wie 1935 — 10 % der Gesamteinwanderung. Die Zahl der eingewanderten Handwerker mit Eigenkapital belief sich auf 170 (gegen 301 im Jahre 1935). Die Zahl der Arbeiter-Einwanderer betrug 6981 Juden (davon 2062 Frauen) und 221 Nichtjuden. Als Angehörige von Palästina-Einwohnern sind im Jahre 1936 17 658 Personen (gegen 37 739 im Jahre 1935) eingewandert.

Von 411 Geistlichen aller Bekenntnisse, die 1936 nach Palästina gekommen sind, waren 234 Juden. Die Zahl der jüdischen Studenten betrug 1591 (gegen 1964 im Jahre 1935).

Einwanderung 1937

Im ersten Vierteljahr 1937 sind 3250 Juden nach Palästina eingewandert. (1936 im gleichen Zeitraum 8013, 1935: 15 220.) Die jüdische Presse Palästinas weist darauf hin, daß dieser Einwanderungsrückgang sich wirtschaftlich nicht rechtfertigen läßt, was auch aus der amtlichen Wirtschaftsstatistik ersichtlich sei. In der Landwirtschaft und Industrie werden dringend Arbeiter benötigt, und der wirtschaftliche Aufstieg des Landes werde durch die Einschränkung der Arbeiter-Einwanderung gehemmt.

Neue Zertifikate

Für die Monate April bis Juli 1937 hat der High Commissioner 770 Einwanderungszertifikate bewilligt, hiervon sind 620 für die Jewish Agency, 150 für das Einwanderungsdepartement der Regierung bestimmt.

Die Exekutive der Jewish Agency veröffentlicht zu dieser Bewilligung eine Protesterklärung, in der es heißt:

Die Jewish Agency hatte um 11 250 Zertifikate für den Zeitraum von sechs Monaten angesucht — eine Ziffer, die auf genauen Schätzungen beruht, bei deren Aufstellung ein Vertreter der Regierung sich beteiligte. Die Regierung hat der Agency mitgeteilt, daß die Festsetzung der Schedule ausschließlich unter Berücksichtigung der ökonomischen Momente auf Grundlage des Prinzips der Aufnahmefähigkeit erfolge; die Agency muß jedoch in der von der Regierung angewandten Methode eine vollständige Negierung dieses Prinzips erblicken. Die Unterteilung der Schedule streicht die Ungerechtigkeit noch weiter heraus.

Die Jewish Agency hatte u. a. um 700 Zertifikate für Einwanderer angesucht, die mit Hilfe der vom Council for German Jewry aufgebrachten Mittel in bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen und Hachscharah-Zentren absorbiert werden sollen; diese Zertifikate wurden außerhalb der für allgemeine Arbeitszwecke benötigten Schedule angefordert. Für diesen Zweck sind in der vorliegenden Schedule 400 Zertifikate bestimmt worden, so daß also nur 220 für die Befriedigung der Bedürfnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes, d. h. für Landwirtschaft, Industrie, Baugewerbe, Transport, öffentliche Arbeiten und andere öffentliche Dienste, zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird das ganze System der Arbeiter-Schedules zu einer Farce.

Die Jewish Agency sieht sich zu ihrem Bedauern außerstande, eine Schedule von 220 Zertifikaten anzunehmen, da sie nicht in der Lage ist, winzige Bruchteile unter sämtlichen Arbeitszweigen in Palästina und den über 40 zählenden Auswanderungsländern der Diaspora zu verteilen.

Transfersonderangebot

Die Palästina-Treuhand-Stelle zur Beratung deutscher Juden übersandte allen Personen, die auf Kapitalisten-Zertifikat (A I) in Palästina einwandern wollen, ein solches Zertifikat noch nicht besitzen und

a) bei der Reichsbank für den Erwerb des Vorzeigegeldes unter Nr. 1771 bis 4000 vorgemerkt sind, oder

b) mit dem Betrag des Vorzeigegeldes anstatt bei der Reichsbank, bei der Paltreu bis zur Nr. 2966 zur Einzahlung in das Sonderkonto I vorgemerkt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten,

ein Sonderangebot.

Dieses Angebot umfaßt einen Betrag von insgesamt £P 116 600 und enthielt 110 Einheiten zu je £P 1060.

Für diesen Betrag von £P 1060 sind 26 292 RM. aufzuwenden.

Die spezielle Erhöhung der Transferkosten in diesem Angebot ergab sich aus der Notwendigkeit eines größeren Anschaffungspreises für die erforderlichen Devisen.

Neben diesem Sonderangebot besteht die Möglichkeit, 75 Familien, die zur landwirtschaftlichen Siedlung in Palästina entschlossen sind, den Transfer ihres Vorzeigegeldes sofort durchzuführen. An diesem Transferangebot können sich alle Personen beteiligen, die auf Kapitalisten-Zertifikat A I nach Palästina einwandern wollen, ein solches Zertifikat noch nicht besitzen und

a) entweder bei der Reichsbank für den Erwerb des Vorzeigegeldes vorgemerkt sind oder

b) mit dem Betrag des Vorzeigegeldes anstatt bei der Reichsbank bei der Paltreu zur Einzahlung auf das Sonderkonto I vorgemerkt sind und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (sogenannte Poolungsfälle). Eine Beschränkung der Teilnehmer bis zu einer bestimmten Vormerkungsnummer findet also hier noch nicht statt.

Die Teilnehmer an diesem Sonderangebot müssen über mindestens 25 000 RM. verfügen.

In beiden Sonderangeboten verzichtet der Teilnehmer mit der Beteiligung an dem Angebot auf den gesamten Vorzeigegeldanspruch.

Eine Beteiligung und ein Anrecht auf die Aushändigung der transferierten Werte wird nur anerkannt, wenn der Transferent bis zum 15. Juli 1937 in Palästina zu dauerndem Aufenthalt auf Kapitalisten-Zertifikat (A I) einwandert.

Nähere Auskünfte erteilt das Palästina-Amt Berlin und seine Zweigstellen sowie die Palästina-Treuhand-Stelle.

Ausbildung

Generalsekretär der Universität Jerusalem

Die bereits vor einiger Zeit beschlossene Ernennung des Mitgliedes der Exekutive der Jewish Agency, Dr. Werner Senator, zum Verwalter (Generalsekretär) der Hebräischen Universität Jerusalem ist von der Universität amtlich bekanntgegeben worden.

Jugend-Alijah

Literatur

„Tatsachen und Probleme der Jugend-Alijah“, Dr. Edgar Freund in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 Heft 2 (März 1937).

„Kinder auf Alijah-Probelager“, Betty Rothschild in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 Heft 2 (März 1937).

„Chawerot in Erez Jisrael“, Berlin 1937 (Hechaluz-Verlag).

Beratung

Hauswirtschaftliche Beratung

Die Wizo hat in Jerusalem eine Beratung in Ernährungs- und hauswirtschaftlichen Fragen eingerichtet, die vor allem den neu Einwandernden zur Verfügung steht.

Staatsverwaltung

Bericht des Departements für Oeffentliche Arbeiten

Der Ende April 1937 erschienene Bericht des Regierungsdepartements für Oeffentliche Arbeiten umfaßt die Zeit vom 1. April 1935 bis 21. März 1936. In dem Berichtsjahr sind für öffentliche Arbeiten 1,124.139 Pfund verwendet worden. Es entfielen davon 289.479 Pfund auf laufende Arbeit (davon 123 000 Pfund für die Erhaltung von Straßen und Brücken) und 451.036 Pfund auf außerordentliche öffentliche Arbeiten. Lohnarbeiten wurden im Betrage von 276.556 Pfund ausgeführt.

Auch die Neuinvestitionen betrafen hauptsächlich das Verkehrswesen. 212.353 Pfund wurden für den Bau von Straßen und Brücken ausgegeben, für Häuserbau 93.519 Pfund. Das Kapitel „Verschiedenes“ umfaßt Ausgaben im Gesamtbetrag von 145.164 Pfund.

Aus dem Bericht geht hervor, daß die Mittel, die die Palästina-Regierung für Oeffentliche Arbeiten zur Verfügung gestellt hat, von Jahr zu Jahr gestiegen sind.

Von der gesamten Arbeit (1 808 068 Einzelarbeitstage) entfielen auf die jüdischen Arbeiter 9 %, auf Löhne an jüdische Arbeiter 22,3 %. Das ist darauf zurückzuführen, daß es sich bei den jüdischen Arbeitern in der Hauptsache um technische Spezialisten gehandelt hat, während als ungelernte Arbeiter vorwiegend Nichtjuden beschäftigt wurden.

Arbeiterschaft

Berufliche Zusammensetzung

Die Histadruth gibt über die berufliche Zusammensetzung der Arbeiterschaft folgende Zahlen bekannt:

Beruf	Anfang 1936 Zahl	%	Anfang 1937 Zahl	%
Landwirtschaftl. Lohnarbeiter	5 500	6,54	12 000	12,63
Landwirtschaftl. Selbstarbeiter	10 500	12,42	11 700	12,31
Industrie und Handwerk	25 000	29,41	25 000	26,31
Bauarbeiten	14 000	16,47	10 500	10,05
Hafen und Schiffahrt	650	0,76	1 600	1,68
Stein und Kies	200	0,23	750	0,78
Eisenbahn und Post	850	1,00	1 000	1,05
Oeffentl. Arbeiten d. Regierung	200	0,23	2 000	2,10
Heer und Gemeinden	400	0,47	500	0,52
Reguläre Polizei	500	0,58	1 000	1,05
Hilfspolizisten und Wächter	6 500	7,64	7 000	7,36
Transport, Angestellte, Beamte, Hilfspersonal	21 700	24,25	22 950	24,16
Summe	85 000	100,00	96 000	100,00

Bevölkerungsbewegung

Literatur

„Rückgang der Geburtenzahl in Palästina“, Dr. Erwin Rawicz in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 10 (11. März 1937).

„Die städtische Bevölkerung Palästinas in Zahlen“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 5 (4. Februar 1937).

„Mehr als 400 000“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 7 (18. Februar 1937).

„Emek Jesreel, das Paradies der Säuglinge“, Dr. A. Ruppin in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 8 (29. Januar 1937).

„Bevölkerung und Berufe, Aufbau und Verteilung der Juden in Palästina“, Walter Lindenstrauß in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 15, 16 (15., 22. April 1937).

„Untergang im Altertum — Schicksal des alten Jischuw“, Felix A. Theilhaber in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 20 (20. Mai 1937).

Fragen der künftigen Gestaltung

Literatur

„Ein ‚jüdisches Dominion‘?“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 28 (9. April 1937).

„Ein Wendepunkt — Die drei Möglichkeiten jüdischer Palästina-Politik“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 30 (16. April 1937).

„Politische Akrobatik?“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 32 (23. April 1937).

„Zur Palästina-Politik“, Zioni in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 33 (27. April 1937).

„Beschwörungsversuche?“, Dr. Walter Groß in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 36 (7. Mai 1937).

„Der Teilungsplan“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 15 (15. April 1937).

„Um den Teilungsplan“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 20 (20. Mai 1937).

„England, Juden und Araber“, Ernst Davis (Jerusalem) in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 14 (8. April 1937).

„Wo bleibt Jerusalem? Teilungspläne und die Heilige Stadt“, C. Z. Kloetzel in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 19 (13. Mai 1937).

„Vision Palästina“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 16 (22. April 1937).

„Die nahende Entscheidung — Gerüchte und Möglichkeiten“, Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 20 (20. Mai 1937).

„Geteiltes Palästina?“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 15 (11. April 1937).

„Die Araber in Palästina — ein Beitrag zum Verständnis der Jüdisch-arabischen Frage“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 18 (2. Mai 1937).

Europa und Uebersee

Argentinien

Konsulats-Personalausweis

Seit dem 1. Januar 1937 muß vor dem Konsul ein sogenannter „Konsulats-Personalausweis“ ausgefüllt werden. Die Formulare sind auf dem argentinischen Konsulat erhältlich. Dem ausgefüllten Formular sind beizufügen: 3 Paßbilder mit Angabe der Religion, Gestalt, Nasenform, Hautfarbe, Augen- und Haarfarbe und besondere Kennzeichen; ferner sämtliche Fingerabdrücke der rechten und linken Hand. Die Einwanderungspraxis hat sich in letzter Zeit insofern geändert, als der Antrag auf Erteilung der Einreisegenehmigung (Llamada) außer von angesehenen argentinischen Firmen nur noch von Blutsverwandten ersten Grades gestellt werden kann.

Staatenlose erhalten zur Zeit nur dann ein Visum, wenn in der argentinischen Einreisegenehmigung ausdrücklich vermerkt ist, daß es sich um einen Staatenlosen handelt.

Literatur

„Handel mit Argentinien“, Dr. Erich Gottfeld in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 17 (29. April 1937).

„Handwerk und Handel in Argentinien“ in „Der jüdische Handwerker“ Jg. 29 Nr. 5 (Mai 1937).

Australien

Einwanderer

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland macht darauf aufmerksam, daß folgende Personengruppen für eine Einwanderung in Australien in Betracht kommen:

a) Abhängige Verwandte von Personen, die schon in Australien niedergelassen sind und befriedigende Unterhalts-Garantien beibringen können. (Der Ausdruck „abhängige Verwandte“ soll wie bisher dahin verstanden werden, daß er Gattinnen, minderjährige Kinder und erwachsene unverheiratete Töchter und Schwestern, ferner Eltern und Bräute umfaßt.)

b) Ausländer außerhalb dieser Kategorie von abhängigen Verwandten, welche

1. namhaft gemacht werden von Personen oder Gesellschaften in Australien, die in einer den Minister befriedigenden Weise garantieren, daß die Namhaftgemachten keinesfalls der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden und
2. in einer Branche oder einem Beruf Arbeit finden werden, wo sie unterkommen können, ohne dadurch irgendwie australische Arbeiter zu schädigen, und
3. sich im Besitz von 50 Pfund (australischen Pfund) Landungsgeld befinden.

c) Ausländer ohne Garanten in Australien, die ein Gewerbe oder einen Beruf ergreifen, wo sie unterkommen können, ohne irgendwie australische Arbeiter zu schädigen, und die im Besitz von 200 australischen Pfund Vorzeigegeld sind.

Der Hilfsverein warnt auf das dringendste davor, ohne vorherige Erlangung einer endgültigen Einwanderungserlaubnis als Tourist nach Australien zu reisen und von dort aus die Erlangung der dauernden Aufenthaltserlaubnis zu betreiben. Dieser Weg wird dem Auswanderer erhebliche Verluste an Zeit und Geld verursachen und selten zum Ziel führen.

Personen, die nach Australien auswandern wollen, wenden sich daher zweckmäßig zunächst an die zuständige Beratungsstelle des Hilfsvereins (S. 18).

Belgien

Neuregelung des Fremdenpolizeirechts

Auf Grund der durch das Gesetz vom 30. März 1936 getroffenen Neuordnung der Bestimmungen für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern in Belgien ist eine Neuregelung des Fremdenpolizeirechts erfolgt. Die Einreise nach Belgien wird, je nach der Staatsangehörigkeit des Betreffenden, von der Vorlage eines Personalausweises oder eines Nationalpasses abhängig gemacht. Ausländer, welche die Absicht haben, sich länger als 8 Tage ununterbrochen auf belgischem Gebiet aufzuhalten, müssen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Ankunft die Dauer ihres Aufenthaltes der zuständigen Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes anzeigen. Bei einem mehr als 15tägigen Aufenthalt sind sie verpflichtet, sich in das Fremdenregister eintragen zu lassen. Weitere Bestimmungen regeln die Eintragung in das Fremdenregister sowie die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen.

Brasilien

Einwanderungsquote für 1937

Das brasilianische Arbeitsministerium hat bis zur endgültigen Entscheidung des Parlamentes die Einwanderungsquoten für 1937 festgesetzt. Für Italien ist eine Quote von über 27 000 vorgesehen; es folgt Portugal mit fast 23 000 und Spanien mit 11 536. Für Japan ist eine Quote von 3546 bestimmt worden, für Deutschland eine Quote von 3099. Für Polen ist eine Quote von 2035 festgelegt. Der Bundesrat für Außenhandel hatte vor einiger Zeit bereits angeregt, zunächst einmal für jedes Land eine Mindestquote von 3000 Einwanderern jährlich festzusetzen, um den sofortigen Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften zu decken. Zu diesem Vorschlag hat sich die brasilianische Regierung bisher noch nicht geäußert. Er ist aber durch die jetzt erfolgte Bestimmung der Einwanderungsquoten hinfällig geworden.

Literatur

„Handel mit Brasilien“, Dr. Erich Gottfeld in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 15 (15. April 1937).

„Juden in Sao Paulo — Die alten und die neuen Einwanderer" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 14 (8. April 1937).

Chile

Transfer

Auf Grund neuer Vereinbarungen mit der Chilenischen Regierung kann die Zahlung von Beihilfen, Pensionen, Ersparnissen, Zahlungen für kulturelle Zwecke, Vorzeigegeldern, sowie von Renten aus Grundbesitz, Dividenden von Aktien und Genußrechten über die Pesoskonten der Reichsbank bei ihren Korrespondenzbanken, dem Banco Aleman Transatlantic und dem Banco Germanico de la America del Sud, Valparaiso, erfolgen. Für diese Verrechnung wird bei der Umrechnung in Pesos der Reichsmarkkurs zugrunde gelegt, der in Chile für Verrechnungsmark durch die Banken notiert wird.

Bis auf weiteres können daher (Rderl. Nr. 54/37 der RStfDev. vom 16. April 1937 — RStBl. Nr. 30 S. 536) Genehmigungen zur Einzahlung bei der Reichsbank zur Ueberweisung nach Chile für die genannten Zwecke bis zu 500 RM. monatlich für jede Person ohne besondere Feststellung eines Härtefalles erteilt werden. Die Einholung der Zustimmung der Deutschen Verrechnungskasse und des Banco Central de Chile ist nicht erforderlich.

Antragsteller, die aus Chile Beträge dieser Art zu erhalten haben, sind an die Chilenische Kommission für Devisenkontrolle, Valparaiso, zu verweisen.

Anträge auf private Verrechnung von Kapitalforderungen (einschließlich Wertpapier- und Grundstückstausch) sind, soweit nicht eine Genehmigung vorstehender Art in Frage kommt, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Entscheidung vorzulegen.

Literatur

„Arbeitsmarkt und Löhne" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 19 Nr. 6 (15. März 1937).

„Angestelltengesetz" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 19 Nr. 9 (1. Mai 1937).

Ecuador

Neue Einwanderungsbestimmungen

Ab 1. Juni 1937 gelten erschwerte Einwanderungsbestimmungen. Soweit bisher bekannt ist, beträgt das Landungsdepot, das erst 30 Tage nach der Landung zurückgezahlt wird, nunmehr USA. $ 100 (nicht mehr, wie bisher $ 50). Außer diesem Landungsdepot muß der Einreisende mindestens $ 50 als Vorzeigegeld bei der Landung mit sich führen, um während der vierwöchigen Wartezeit bis zur Rückzahlung des Depots seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Bei Vorlegen eines in Ecuador genehmigten Arbeitsvertrages kann das Landungsdepot von USA. $ 100 oder das Vorzeigegeld von $ 50 erlassen werden.

Die Gültigkeit der Visen, die bisher 12 Monate betrug, ist jetzt auf drei Monate beschränkt.

Auch Inhaber von Nansen-Pässen können das Visum nach Ecuador erhalten, wenn sie sämtliche notwendigen Papiere vorlegen können; die tatsächliche Zuteilung des Visums steht aber im Ermessen des Konsuls.

Literatur

„Ekuador", Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 12 (25. März 1937).

Kolumbien

Neues Einwanderungsgesetz

Das neue Einwanderungsgesetz sucht die Einwanderer nach ihren Herkunftsländern zu diskriminieren. Erschwerte Bestimmungen gelten u. a. für Angehörige folgender Staaten: Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Rußland; während für Deutschland, die west- und südeuropäischen Staaten, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei und sämtliche amerikanischen Staaten erleichterte Einwanderungsbedingungen gelten. Die erstgenannten Staaten werden wir mit A-Staaten, die letztgenannten mit B-Staaten bezeichnen.

Jeder der nach Kolumbien Einreisenden muß bei der Schiffahrtsgesellschaft ein Depot hinterlegen. Bei Angehörigen der B-Staaten beträgt das Depot 250 Pesos pro Person (ausgenommen Kinder unter 17 Jahre, soweit sie mit ihren Eltern reisen), bei Angehörigen der A-Staaten beträgt das Depot 1000 Pesos für das Familienoberhaupt und dessen Kinder über 20 Jahre, 500 Pesos für die Ehefrau, 250 Pesos für jedes Kind zwischen 10 und 20 Jahren und 100 Pesos für jedes Kind unter 10 Jahren.

Das Depot wird bei Angehörigen der B-Staaten nach Ablauf von 2 Jahren zurückgezahlt, wenn der Eingewanderte nachweist, daß er sich für dauernd im Lande niedergelassen hat, einen ehrenhaften Beruf ausübt, eine einwandfreie Führung bewahrt hat und über ein Kapital von mindestens 1000 Pesos verfügt.

Angehörige der A-Staaten erhalten ihr Depot nach Ablauf von 5 Jahren unter den gleichen Bedingungen zurück, nur daß ihr Vermögen mindestens 3000 Pesos betragen muß.

Von der Hinterlegung können solche Personen befreit werden, die einen festen Anstellungsvertrag in Kolumbien haben und eine Bürgschaft des Arbeitgebers für die Bezahlung der Rückreise vorlegen können. Eine solche Befreiung wird aber bei Angehörigen der A-Staaten nur ausnahmsweise erteilt. Ferner sind von der Hinterlegung solche Einwanderer befreit, die einen Arbeitsvertrag mit der kolumbianischen Regierung aufweisen oder als Intellektuelle, Künstler, Politiker und sonstige Prominente auf besonderen Beschluß des Ministeriums des Auswärtigen nach Kolumbien kommen.

Literatur

„Kolumbien", Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 13 (1. April 1937).

„Kolumbien — Wirtschaft und Wanderung", Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 14 (8. April 1937).

„Juden in Kolumbien — im Auto durch den Urwald" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 17 (29. April 1937).

Südafrika

Verschärfte Einreisebestimmungen

Zu dem südafrikanischen Einwanderungsgesetz (InfBl. 1937 Nr. 1/3 S. 11) sind weitere einschränkende Bestimmungen getroffen worden: Ausländern, die die Reise nach Südafrika nach dem 31. März 1937 angetreten haben, wird nach ihrem Eintreffen auch die Erlaubnis zu vorübergehendem Aufenthalt nicht mehr erteilt. Künftighin müssen sich Ausländer die Genehmigung zum Betreten südafrikanischen Gebietes schon vor der Ausreise verschaffen.

Die jüdischen Einwanderer, die in der Zeit vom 1. Nov. 1936 bis zum 15. Februar 1937 eingetroffen sind, erhalten die Bewilligung zu vorübergehendem Aufenthalt, bis die Entscheidung des Einwanderungsausschusses (Immigration Selection Board) bekannt geworden ist. Bis zur Entscheidung des Einwanderungsausschusses über die Gesuche um dauernde Niederlassung der bereits eingewanderten Touristen werden noch mehrere Monate vergehen.

Das südafrikanische Parlament hat in dritter Lesung eine neue Bestimmung für die Regelung der Einwanderung nach Südafrika angenommen, durch die die Einwanderung von Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, unterbunden wird. In der Bestimmung heißt es, daß Personen, deren Ausweispapiere zu den sogenannten „einseitigen Papieren" (one way-papers) gehören, künftig nicht mehr zur Einreise nach Südafrika zugelassen werden sollen. — Vom Büro des High Commissioner für Südafrika wird mitgeteilt, daß die Bestimmung sich auf von irgendeiner Regierung ausgestellte Pässe bezieht, die dem Inhaber die Rückkehr in das Ausstellerland nicht gestatten.

Allgemeine Literatur

„Kaufmann in Uebersee" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 18 (6. Mai 1937).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg